

Tierversuche in der Forschung

Stand: Juni 2010 Ansprechpartnerin: Minou Friele

I. Die Bedeutung des Tierversuchs für die Forschung

Versuchstierzahlen: Deutschland und Europa

Tierversuche werden unter anderem zur Erforschung von physiologischen Prozessen, zur Entwicklung von Produkten und Therapieverfahren und zur Überprüfung der Produktsicherheit durchgeführt.

Für das Jahr 2004 dokumentiert der **Tierschutzbericht** (siehe Modul Tierschutzbericht) 2 265 489 Versuchstiere. 2005 wurden in Deutschland 2 412 678 Tiere für Versuchszwecke eingesetzt, also etwa 147 000 Tiere mehr. Die derzeit aktuellsten Zahlen von 2008 verzeichnen ebenfalls einen Anstieg auf 2 692 890. Auch europaweit ist die Zahl der Versuchstiere in den letzten Jahren gestiegen. Laut **KOM-Bericht** (siehe Modul KOM-Bericht) lag die Zahl der im Jahr 2005 in Europa für wissenschaftliche Versuche verwendeten Tiere bei ca. 12,1 Millionen; damit wurden 2005 etwa 1,4 Millionen Tiere mehr eingesetzt als 2002.

Mäuse und Ratten stellen zusammen, sowohl in Deutschland als auch in Europa, die größte Versuchstiergruppe dar (ca. 80%), an zweiter Stelle stehen in Deutschland Fische (ca. 7%), an dritter Stelle Kaninchen (ca. 5%).

Nicht-menschliche Primaten (siehe Modul Grundlagenforschung an Primaten in Bremen) machten 0,1 % der Versuchstiere aus. Seit 1991 werden in Deutschland keine **Menschenaffen** (siehe Modul Menschenrechte für Menschenaffen) (Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans) mehr für Versuchszwecke eingesetzt.

Im Jahre 2005 wurden, genau wie im Jahr 2002, auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Versuche an Menschenaffen durchgeführt; für den nachfolgenden Zeitraum liegen noch keine Daten vor.

In verschiedenen Bereichen (zum Beispiel in toxikologischen Prüfungen) sind die Versuchstierzahlen rückläufig. Indessen steigt in der Grundlagenforschung seit einigen Jahren die Anzahl der Versuchstiere wieder an. Der Anstieg geht insbesondere auf den vermehrten Einsatz **transgener Mäuse** (siehe Modul Transgene Mäuse) zurück.

Alternativmethoden

In verschiedenen Bereichen können Tierversuche durch **alternative Methoden** (siehe Modul Alternative Methoden) ersetzt werden. So werden viele Experimente gegenwärtig an **Zellkulturen** (siehe Modul Zellkulturen) durchgeführt. In Abgrenzung zu Versuchen an lebenden Organismen (In-vivo-Methoden) werden diese als In-vitro-Methoden ("im Reagenzglas") bezeichnet. Auch Computersimulationen können dem Ersatz von Tierversuchen dienen, da sie helfen, die Wirkweise von Stoffen im Körper vorherzusagen. In welchem Maße Alternativmethoden Tierversuche in naher Zukunft ersetzen können, ist umstritten. Zumindest für den Bereich der **Kosmetikforschung** (siehe Modul Kosmetikrichtlinie) ist ein vollständiger Ersatz der Sicherheitsprüfungen am Tier durch alternative Testverfahren vorgesehen. Forscher weisen aber darauf hin, dass auch zukünftig Tierversuche, vor allem in Medikamentenprüfungen, nicht vollständig zu ersetzen seien: die Komplexität eines intakten Organismus sei notwendig, um alle Wirkungen eines Stoffes zu überprüfen.

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung> (1)

So ist im Bereich der neurobiologischen Grundlagenforschung sowie der Infektionsforschung laut einiger Wissenschaftler die **Forschung an nicht menschlichen Primaten** (siehe Modul Weatherall Report) bislang noch unersetzbar.

Übertragbarkeit der Ergebnisse aus Tierversuchen

In größerem Umfang werden Tierversuche erst seit der **Neuzeit** (siehe Modul Claude Bernard) durchgeführt. Seither gibt es eine breite Debatte über die Zulässigkeit von Tierversuchen. Seit Beginn dieser Debatte führen Tierversuchsgegner an, die am Tier gewonnenen Erkenntnisse seien nicht auf den Menschen übertragbar und deshalb überwiegend nutzlos. Dieser Vorwurf zielt sowohl auf die in der Grundlagenforschung (z. B. am "Maus-Modell") gewonnenen Erkenntnisse, als auch auf die Ergebnisse von Medikamentenprüfungen an Tieren (siehe Teil II). Zur Debatte stand und steht, ob unterschiedliche Spezies (wie Mensch und Maus) wegen der strukturellen und funktionellen Gleichartigkeit vieler Organe auf gleiche Stoffe gleich reagieren, oder ob die Wirkweise von Stoffen im Organismus in stärkerem Maße speziesspezifisch ist. Wäre Letzteres der Fall, böten beispielsweise Stoffprüfungen am Tier nur eine vermeintliche Sicherheit. In der Geschichte finden sich Belege für beide Auffassungen: Verschiedentlich wurden Forscher durch die Ergebnisse von Tierversuchen zu falschen Forschungshypothesen verleitet (z. B. bei der Forschung an **Poliomyelitis (Kinderlähmung)** (siehe Modul Poliomyelitis) oder bei der Prüfung der Produktsicherheit in falscher Sicherheit gewiegt (wie im Fall von **Contergan** (siehe Modul Contergan)). In anderen Fällen erwiesen sich die im Tierversuch beobachteten Wirkeffekte als auf den Menschen übertragbar. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die zentrale Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft in Deutschland, geht davon aus, dass durch einen Tierversuch "erwünschte und etwa 70% der unerwünschten Wirkungen, die den Menschen betreffen" vorhersagbar sind (DFG (2004): Tierversuche in der Forschung. Bonn: Lemmens Verlags- und Mediengesellschaft, 2004: 18).

II. Rechtliche Aspekte der Forschung an Tieren

1. Rechtlich vorgeschriebene Tierversuche

Bevor bestimmte Produkte - z. B. Medikamente oder Schädlingsbekämpfungsmittel - für den Markt zugelassen werden, muss ihr Anbieter den Nachweis erbringen, dass sie der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt nicht schaden. Auch für Produktionsverfahren, Reststoffe etc. existieren entsprechende Prüfvorschriften. Als Bestandteil derartiger Sicherheitsprüfungen sind Tierversuche in einigen Fällen gesetzlich festgeschrieben. Verschiedene deutsche Gesetze enthalten Anordnungen, welche Produkte in welcher Weise getestet werden müssen, bevor sie in Umlauf gebracht werden dürfen. Viele Produkte werden aber nicht nur deutschlandweit, sondern international vertrieben. Sie müssen dann den Sicherheitsstandards verschiedener Länder genügen. Damit die Sicherheitsprüfungen nicht in jedem Land, in dem das Produkt vertrieben wird, wiederholt werden müssen, einigen sich die Länder auf Testverfahren, nach denen die Sicherheitsprüfungen erfolgen sollen. Die Anbieter erbringen dann den Sicherheitsnachweis nach einem solchen Standardverfahren und können daraufhin das Produkt in allen Ländern vertreiben, die dieses Verfahren akzeptieren, ohne weitere Sicherheitsprüfungen durchführen zu müssen. Viele EU-weit anerkannte Prüfverfahren für die Schädlichkeit und Umweltverträglichkeit von Stoffen und Produktionsverfahren finden sich im Anhang V der Grundrichtlinie für gefährliche Stoffe (RL 67/548/EWG). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), eine internationale Handelsorganisation mit derzeit 32 Mitgliedstaaten, hat ebenfalls Empfehlungen zu Stoffprüfungen verabschiedet (die OECD Guidelines for the Testing of Chemicals). Sicherheitsnachweise, die nach OECD-Standards erbracht wurden, werden in allen OECD-Mitgliedstaaten akzeptiert.

1.1 Rechtlich vorgeschriebene Tierversuche in Europa

Auf **europäischer Ebene** (siehe Modul EU-Vorschriften) finden sich verschiedene Richtlinien und Verordnungen, die Tierversuche im Rahmen der Stoff- und Verfahrensprüfung vorschreiben. Das EU-Recht hat in diesen Fällen Vorrang vor nationalem Recht. Deshalb können Anbieter durch die EU-Gesetzgebung zu Tierversuchen in Sicherheitsprüfungen verpflichtet sein, auch wenn nationale Gesetze diese Versuche nicht fordern.

1.2 Rechtlich vorgeschriebene Tierversuche in Deutschland

Tierversuche werden ebenfalls in verschiedenen **deutschen Gesetzen** (siehe Modul Nationale Gesetze) gefordert. Es gibt auch Gesetze, die einen Sicherheitsnachweis verlangen, ohne das Verfahren, nach dem der Sicherheitsnachweis erbracht werden soll, festzulegen. In derartigen Fällen verabschieden Regierung oder Verwaltungsstellen Verordnungen, die diese Verfahren festlegen. Auch Verordnungen können Tierversuche vorschreiben. Rechtlich vorgeschriebene Tierversuche bedürfen teilweise keiner weiteren Genehmigung (s. u.), sondern sind nur anzeigepflichtig, das heißt sie müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden. Tierversuche in der Forschung müssen demgegenüber stets genehmigt werden.

2. Rechtliche Bestimmung zum Schutz von Versuchstieren

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung> (3)

Sowohl in Deutschland als auch in vielen anderen Ländern und auf EU-Ebene gibt es nicht nur Vorschriften, wann Tierversuche durchgeführt werden müssen, sondern es gibt zudem Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren. Solche Vorschriften legen fest, wer überhaupt Tierversuche durchführen darf, für welche Zwecke Tierversuche durchgeführt werden dürfen, wie die Versuchstiere gehalten werden müssen und wie sie während des Versuchs und danach behandelt werden müssen.

2.1 Europarat und Europäische Union

Auf europäischer Ebene haben sowohl die Europäische Union (EU) als auch der Europarat Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren verabschiedet.

2.1.1 Europarat

Der Europarat wurde 1949 gegründet und ist eine Organisation europäischer Staaten mit derzeit 47 Mitgliedsländern. Zu den Zielen des Europarats zählen: der Schutz der Menschenrechte, die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit, sowie die Harmonisierung der sozialen und rechtlichen Praktiken in den Mitgliedsländern.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

Zum Umgang mit Versuchstieren hat der Europarat am 18.03.1986 das **Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere** (siehe Modul Übereinkommen des Europarates) verabschiedet. Das Übereinkommen beruft sich auf die Überzeugung, dass für den Menschen eine "ethische Verpflichtung" besteht, die "Leidensfähigkeit" und das "Erinnerungsvermögen" von Tieren zu berücksichtigen, dass er aber gleichzeitig in seinem Streben nach "Wissen, Gesundheit und Sicherheit Tiere verwenden muss" (siehe Präambel). Das Übereinkommen fordert beispielsweise, dass Tierversuche nur dann durchgeführt werden, wenn keine alternativen Methoden zur Verfügung stehen, das heißt wenn das Versuchsziel nicht ohne den Einsatz von Versuchstieren erreicht werden kann (Art. 6). Zugleich fordert es, dass die Mitgliedstaaten die Forschung auf dem Gebiet der Tierversuchersatzmethoden vorantreiben (Art. 6, zur Definition von Alternativmethoden s. u.), so dass im Laufe der Zeit immer mehr Tierversuche durch alternative Verfahren ersetzt werden können. Für Tierversuche, die länger anhaltende erhebliche Schmerzen für das Versuchstier erwarten lassen, wird eine besondere Genehmigungs- oder Anzeigepflicht festgeschrieben (Art. 9). Zur Vermeidung unnötiger Mehrfachversuche in der Produktprüfung verpflichten sich die Vertragsparteien zudem (so weit wie möglich) zur wechselseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen (Art. 29). Das Übereinkommen wurde am 21.06.1988 von Deutschland unterzeichnet und trat am 1.11.1991 in Deutschland in Kraft.

2.1.2 Europäische Union

Die Europäische Union ist ein Zusammenschluss europäischer Länder. Derzeit gehören ihr 27 Mitgliedstaaten an. Die Mitgliedstaaten übertragen einen Teil ihrer Souveränität auf die gemeinsamen Organe der EU. Dadurch sind diese ermächtigt, in festgelegten Bereichen Entscheidungen zu treffen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Zum Erlassen von Tierschutzvorschriften ist die EU nur in begrenztem Umfang befugt: Tierschutz ist - anders als Umweltschutz - kein Gemeinschaftsziel der EU und wird deshalb von den Mitgliedstaaten selbst geregelt. Die EU darf nur dann Tierschutzvorschriften, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind, erlassen, wenn dadurch Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt verhindert werden. Wenn nämlich in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich strenge

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung> (4)

Vorschriften zur Haltung von Nutz- und Versuchstieren herrschten, wären Anbieter aus Ländern mit strengeren Vorschriften wegen der höheren Produktions- und Haltungskosten auf dem gemeinsamen Binnenmarkt benachteiligt. Um solchen Benachteiligungen entgegenzuwirken, kann die EU Tierschutzvorschriften erlassen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind. Eine solche "Binnenmarktrelevanz" haben aber nicht alle Tierversuche, die durchgeführt werden. Ob Tierversuche im Rahmen der Aus- und Weiterbildung oder in der Grundlagenforschung an den Universitäten nach EU-weiten Standards durchgeführt werden oder nicht, hat beispielsweise keinen Einfluss auf den Binnenmarkt. Entsprechend kann die EU in diesen Bereichen keine Vorschriften verabschieden.

RL 86/609/EWG

Maßgeblich für den Bereich "Tierversuche" ist die **Richtlinie vom 24.11.1986 (RL 86/609/EWG)** (siehe Modul EU-Richtlinie) . Bezüglich der Vorschriften zu Herkunft, Unterbringung und Pflege der Versuchstiere, der Anforderungen an Versuchsleiter und Institutionen, die Tierversuche durchführen, und der Anforderungen an die Versuchsdurchführung ist die Richtlinie stark an das Europaratsübereinkommen (s. o.) angelehnt. Wie in jenem werden zudem die wechselseitige Anerkennung von Prüfergebnissen durch die Mitgliedstaaten (Art. 22) und der Verzicht auf Tierversuche, insofern auch alternative Methoden das angestrebte Ergebnis liefern können (Art. 7), gefordert. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem zur Förderung der Entwicklung und Bewertung alternativer Techniken (Art. 23, s. u.). Der von der EU vorgeschriebene Tierschutzstandard liegt unter dem Niveau verschiedener nationaler Bestimmungen. Den Vertragsparteien bleibt deshalb die Möglichkeit strengerer nationaler Vorschriften vorbehalten (Art. 24). Die Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt: Das deutsche Tierschutzgesetz entspricht den Anforderungen der Richtlinie.

EntschlieÙung 86/C 331/02

Um dem Tierschutzgedanken Rechnung zu tragen, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zeitgleich mit der Richtlinie 86/609/EWG, eine **EntschlieÙung** (siehe Modul EntschlieÙung) veröffentlicht. Diese soll gewährleisten, dass an die Durchführung von Tierversuchen, die nicht in den Anwendungsbereich der Tierversuchsrichtlinie fallen (beispielsweise Tierversuche im Rahmen der Aus- und Weiterbildung), nicht weniger strenge Maßstäbe angelegt werden. Die EntschlieÙung fordert zudem, dass Tierversuche nur für bestimmte Zwecke in den Mitgliedstaaten erlaubt sind und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung hauptsächlich an Hochschulen oder anderen Lehrinrichtungen gleicher Stufe durchgeführt werden dürfen. Im Gegensatz zur Richtlinie hat die EntschlieÙung keinen rechtlich bindenden Charakter.

Verringerung der Anzahl rechtlich vorgeschriebener Tierversuche

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sowohl durch die Tierversuchsrichtlinie, RL 86/609/EWG (Art. 23), als auch durch das entsprechende Europaratsübereinkommen (Art. 6) verpflichtet, die Forschung zur Entwicklung von Alternativmethoden zu fördern. Zu diesem Zweck existieren auf nationaler und auf europäischer Ebene Zentren zur Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden (siehe Modul Alternativmethoden) . Auch die Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfungen durch die **Wiederverwertung von Prüfnachweisen** (siehe Modul Wiederverwertung von Prüfnachweisen) aus Sicherheitsprüfungen soll zur Verringerung der Anzahl rechtlich vorgeschriebener Tierversuche beitragen.

Europäische Verfassung

Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten am 29. Oktober 2004 den Vertrag über eine Europäische Verfassung. Das **Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere vom 2.10.1997** (siehe Modul Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere) wurde als Artikel III-121 in den Entwurf der Europäischen Verfassung übernommen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft bekennen sich in dem Protokoll bzw. Artikel dazu, bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaften den "Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung" zu tragen, hierbei jedoch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ("insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe"). Die EU-Verfassung sollte ursprünglich 2006 in Kraft treten. Nachdem die Bürger Frankreichs und der Niederlande den Verfassungsentwurf jedoch ablehnten, wurde der Ratifizierungsprozess (so nennt man den Prozess der Annahme des Vertrages durch die Mitgliedstaaten) zunächst bis Mitte 2007 verlängert.

2.2 Deutschland

Wie bereits erwähnt, gewähren sowohl das Tierversuchsübereinkommen des Europarates als auch die EU-Tierversuchsrichtlinie den Vertragspartnern den Erlass strengerer nationaler Vorschriften zur Durchführung von Tierversuchen in der Forschung. Im internationalen Vergleich gelten die entsprechenden Vorschriften des deutschen **Tierschutzgesetzes (TierSchG)** (siehe Modul Tierschutzgesetz) - hauptsächlich §§ 7-9 - als relativ restriktiv. Tierversuche werden dort als "Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken" definiert, entweder "an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können" (§ 1 Abs. 1). Für bestimmte Forschungsziele, so z. B. "zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät" (§ 7 Abs. 4) und "zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika" (§ 7 Abs. 4), sind Tierversuche in Deutschland verboten. Erlaubt sind sie hingegen (1) zur Erforschung von Krankheiten, (2) zum Erkennen von Umweltgefährdungen, (3) als Toxizitätstests und (4) in der Grundlagenforschung (§ 7 Abs. 2). In diesen Forschungsbereichen stehen Versuche an Wirbeltieren unter einem Genehmigungsvorbehalt (§ 8), das heißt jeder einzelne Tierversuch muss bei einer Genehmigungsbehörde beantragt werden. Demgegenüber sind **Versuche an wirbellosen Tieren** (siehe Modul Versuche an wirbellosen Tieren) nicht genehmigungs-, sondern nur in einigen Fällen anzeigepflichtig. Im Genehmigungsverfahren werden insbesondere zwei Erfordernisse überprüft: (1) Der geplante Tierversuch muss unerlässlich für das Erreichen des anvisierten Versuchszwecks sein (§ 7 Abs. 2, § 9), und (2) die Belastungen der Versuchstiere müssen im Hinblick auf die Hochrangigkeit des Versuchszwecks ethisch vertretbar sein (§ 7 Abs. 3).

Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit

Ein Tierversuch gilt als unerlässlich, wenn ein anvisiertes Versuchsziel nicht ohne diesen erreicht werden kann. Die verschiedenen Aspekte der Unerlässlichkeit eines Tierexperiments werden gemeinhin anhand des **3V-Prinzips der experimentellen Forschung mit Tieren** (siehe Modul 3R-Prinzip von Russel und Burch) illustriert: Vermeidung, Verfeinerung, Verringerung. Kann ein Versuchszweck auch auf tierversuchsfreiem Wege, z. B. durch den Einsatz von Zellkulturen oder Computersimulationen, oder durch den Einsatz von Tieren, die auf dem phylogenetischen Stammbaum niedriger stehen, erreicht werden, dann ist das Erfordernis der Unerlässlichkeit nicht erfüllt (Vermeidung); ebenso gelten Tierversuche, die durch ein verbessertes

statistisches Design des Forschungsvorhabens vermeidbar wären (Verringerung) oder die für die Versuchstiere weniger belastend ausgestaltet werden könnten (Verfeinerung), nicht als unerlässlich. Das zweite Erfordernis, der geplante Tierversuch müsse **ethisch vertretbar** (siehe Modul Ethische Vertretbarkeit) sein, zielt auf die Hochrangigkeit des Versuchszwecks. Versuche an Wirbeltieren, "die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden" für die Versuchstiere führen, gelten nur dann als gerechtfertigt, wenn sie "für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung" sind (§ 7, Abs. 3).

Genehmigungsverfahren

Forscher, die einen Versuch mit Wirbeltieren planen, müssen einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Mittelbehörde (Bezirksregierung, Regierungspräsidium) einreichen (§ 8, § 15 TierSchG). Seit 1986 ist der Behörde zur fachgerechten Einschätzung des Versuchsvorhabens eine lokale Tierschutzkommission zur Seite gestellt (§15 TierSchG). Diese soll mehrheitlich aus Forschern bestehen, die aufgrund ihrer Erfahrung sachkundig über die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen urteilen können. Ein Drittel der Mitglieder muss aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen stammen. Das Votum der Tierschutzkommission ist für die Genehmigungsbehörde nicht bindend.

Tierschutzgesetz und Forschungsfreiheit

Obwohl das Tierschutzgesetz vorschreibt, dass Tierversuche in der Forschung genehmigungspflichtig sind, wurde die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung in der Vergangenheit vielfach bezweifelt. Die Zweifel gründen in der Tatsache, dass Forschungsfreiheit ein vorbehaltlos gewährleistetetes Grundrecht (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) ist. Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte können nicht durch einfache Gesetze, sondern nur um anderer Verfassungsgüter willen beschränkt werden. Bis 2002 war der Tierschutz kein Verfassungsgut und das Tierschutzgesetz so nur ein einfaches Gesetz. Es war daher verfassungslogisch nicht möglich, darin Vorschriften zur Einschränkung vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte wie der Forschungsfreiheit (ebenso der Religionsfreiheit und der Kunstfreiheit) aufzustellen. Damit lag die Frage auf der Hand, ob die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungspraxis verfassungswidrig sei. Die Frage wurde gerichtlich nicht geklärt, obwohl eine entsprechende **Frage 1994 an das Bundesverfassungsgericht** (siehe Modul Verfahrenszyklus VG Berlin - BVerfG) herangetragen wurde. Angesichts der Bedenken praktizierten die Behörden eine "verfassungskonforme Auslegung" des Tierschutzgesetzes, das heißt die Genehmigungsbehörden prüften Anträge nicht nach objektiven Maßstäben (das wäre verfassungswidrig gewesen), sondern prüften lediglich, ob der Antragsteller die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit wissenschaftlich plausibel dargelegt habe ("qualifizierte Plausibilitätskontrolle"). In den einschlägigen Kommentaren zum Tierschutzgesetz wird die Meinung vertreten, dass sich die Aufgabe der Genehmigungsbehörden mit der Einführung des Staatsziels Tierschutz geändert habe.

Staatsziel Tierschutz

Staatsziele sind Zielvorgaben, die sich ein Staat setzt. Sie stellen ebenso wie Grundrechte Verfassungsgüter dar, unterscheiden sich aber von jenen dadurch, dass sie kein subjektives Recht begründen und nicht einklagbar sind. Tierschutz ist seit 2002 ein Staatsziel. Art. 20a des Grundgesetzes lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht

durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Die Worte "und die Tiere" wurden erst 2002 in den bereits existierenden Artikel aufgenommen. Vorher, das heißt von 1994 bis 2002, hatte Art. 20a nur den "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" zum Gegenstand (Staatsziel Umweltschutz). Bereits die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die im Zuge der Verfassungsreform nach der deutschen Wiedervereinigung eingesetzt wurde und sich schließlich für Umweltschutz als ein Staatsziel aussprach, hatte **Tierschutz als ein Staatsziel** (siehe Modul Staatsziel Tierschutz) erwogen. Sie lehnte eine entsprechende Verfassungsänderung jedoch ab. Der Grund für die Ablehnung war die Sorge, dass das Staatsziel Tierschutz den Rahmen der ansonsten ausschließlich auf den Menschen ausgerichteten Verfassung sprengt und dieser "Wertewandel" weitreichendere Folgen haben könnte als erwünscht. Ausschlaggebend für die Verfassungsänderung - acht Jahre nach dieser ablehnenden Stellungnahme - war schließlich das Bestreben, den "bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz [zu] stärken", da dieser bislang "gegenüber anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern, wie z. B. der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, kaum effektiv durchsetzbar" sei (BT-Drucks. 14/9090).

Staatsziel Tierschutz und Tierversuche

Seitdem Tierschutz in Deutschland Verfassungsrang hat, sind tierschutzrechtliche Vorschriften zur Einschränkung der Forschungsfreiheit aus verfassungsrechtlicher Perspektive möglich. Umstritten ist jedoch, ob die bereits bestehenden Vorschriften zur behördlichen Genehmigungspraxis nach der Verfassungsänderung automatisch eine neue Auslegung erfahren. Zwei gegensätzliche Standpunkte werden vertreten. Die Kommentare zum Tierschutzgesetz (und die Rechtsprechung durch das **VG Gießen** (siehe Modul Verfahren vor dem VG Gießen)) gehen davon aus, dass mit der Staatszielbestimmung Tierschutz die Hilfskonstruktion einer "verfassungskonformen Auslegung" des Tierschutzgesetzes entbehrlich wurde. Die entsprechenden Paragraphen sollen danach jetzt, auch ohne eine Änderung des Wortlauts des Gesetzes, im Sinne eines stärkeren Eingriffs in die Forschungsfreiheit gedeutet werden können. Die Behörden wären damit angehalten, die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit von beantragten Tierversuchen einer objektiven Prüfung zu unterziehen und nicht mehr lediglich zu prüfen, ob der Antragsteller sie wissenschaftlich begründet dargelegt hat. Wenn sich diese Auffassung in der Genehmigungspraxis durchsetzt, ist es denkbar, dass in Zukunft eine erheblich größere Zahl von Tierversuchen nicht genehmigt werden wird. Dieser Auffassung wird entgegengehalten, dass der Wortlaut des Gesetzes (nach wie vor) besage, dass ein Tierversuch dann zu genehmigen sei, wenn der Antragsteller dessen Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit wissenschaftlich begründet dargelegt habe. Zwar könne der Gesetzgeber nach der Verfassungsänderung strengere Vorschriften zum Tierschutz in der Forschung erlassen, es sei aber nicht möglich, den bestehenden Gesetzestext gegen seinen Wortlaut auszulegen. Ob und inwiefern sich in den folgenden Jahren die bisherige Genehmigungspraxis durch das Staatsziel Tierschutz ändern wird, bleibt abzuwarten. In den Jahren 2003 und 2004 wurden deutschlandweit insgesamt 16 Versuchsanträge abgelehnt; in diesen Fällen wurden die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere mit Blick auf den Versuchszweck als ethisch nicht vertretbar eingestuft bzw. die Unerlässlichkeit der Versuche als nicht hinreichend begründet angesehen (vgl. Tierschutzbericht 2005: 80). 2001 und 2002 wurden insgesamt 2 Versuchsanträge abgelehnt (siehe Tierschutzbericht 2003: 67).

2.3 Schweiz

Die Schweiz ist das einzige Land weltweit, das der Würde von Tieren einen verfassungsrechtlichen Schutz zuspricht und auch Pflanzen eine Würde zukommen lässt. Bereits im Art. 80 der **Schweizer Bundesverfassung** (siehe Modul Schweizer Bundesverfassung) finden sich Vorschriften zum Schutz der Tiere. Mit dem Artikel 120 "Gentechnologie im Ausserhumanbereich" wurde 1992 der Begriff der " **Würde der Kreatur** " (siehe Modul Würde der Kreatur) in die Bundesverfassung aufgenommen, der sich auf Tiere und Pflanzen bezieht. Dort heißt es in Abs. 2: "Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten." Dieser Artikel wurde erstmals im **Gentechnikgesetz (GTG)** (siehe Modul Gentechnikgesetz) vom 21. März 2003, das unter anderem "die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten [soll]", verankert. Das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren fällt unter die Definition von Tierversuchen und unterliegt der Bewilligungspflicht. Der Begriff der "Würde der Kreatur" wurde außerdem im **Tierschutzgesetz (TSchG)** (siehe Modul Tierschutzgesetz) vom 16. Dezember 2005, das 2008 in Kraft getreten ist, sowie in der **Tierschutzverordnung (TSchV)** (siehe Modul Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung) vom 23. April 2008 präzisiert, wobei sie sich fast ausschließlich auf Wirbeltiere beziehen. Im Tierschutzgesetz heißt es, die Würde sei der "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird". Fraglich ist, wie ein Tier merkt, ob es erniedrigt wird, wenn ihm keine Schmerzen, kein Leid, keine Schäden zugefügt werden und es auch keine Angst empfindet. Und auch das Eingreifen in das Erscheinungsbild als zusätzliche menschlich-subjektive Betrachtungsweise der Belastung wird von Kritikern des Gesetzes in Frage gestellt. Bei Tierversuchen sind Verletzungen der Würde von Tieren in eingeschränktem Maße erlaubt: "Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten können, sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken"(Art. 17).

III. Kernfragen der ethischen Diskussion

Der moralische Status von Tieren und Menschen

Die Antwort auf die Frage, ob Tierversuche ethisch vertretbar sind, ergibt sich nicht schon daraus, dass sie für viele Menschen (beispielsweise für Verbraucher oder Patienten) nützlich, vielleicht sogar lebensrettend, sind. Vielmehr muss gefragt werden, ob und inwiefern der menschliche Nutzen tierisches Leiden und Sterben rechtfertigt. Das hängt entscheidend davon ab, welchen moralischen Status Tiere im Vergleich zum Menschen haben.

Verschiedene Theorien geben verschiedene Antworten auf die Frage, wovon der moralische Status eines Lebewesens abhängt und welche Lebewesen dementsprechend einen unterschiedlichen moralischen Status haben. Dabei können Statusunterschiede sowohl innerhalb der menschlichen Spezies vermutet werden (zum Beispiel zwischen einem Embryo in einem frühen Entwicklungsstadium und einem erwachsenen Menschen) als auch - wie für den vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - mit Blick auf verschiedene Spezies.

Die Auseinandersetzung um den moralischen Status von Tieren wird im Folgenden anhand dreier pointierter Positionen und der Einwände, die sie provozieren, dargestellt: (1) Tiere haben keinen genuinen moralischen Status und sind folglich nicht um ihrer selbst willen schützenswert, (2) alle Lebewesen, die in gleicher Weise leidendfähig sind und fähig sind, Interessen auszubilden (seien es Menschen oder Tiere) haben einen vergleichbaren moralischen Status und (3), als "mittlere" Position: Tiere haben einen genuinen moralischen Status, der jedoch dem moralischen Status des Menschen nachgeordnet ist.

1. Tiere haben keinen genuinen moralischen Status: sie sind nicht um ihrer selbst willen schützenswert

Die Auffassung, Menschen käme in moralischer Hinsicht ein Sonderstatus zu bzw. Menschen seien die einzigen Lebewesen mit einem sittlich verpflichtenden Eigenwert, hat verschiedene **historische Wurzeln** (siehe Modul Anthropozentrismus: Historische Wurzeln) .

Wenn der Mensch als einziges Lebewesen "in moralischer Hinsicht zählt", dann ist er Tieren gegenüber nicht zur Rücksichtnahme verpflichtet: Ihre Nutzung oder Schädigung verletzt keine ethischen Gebote. Auch im Rahmen einer solchen radikal anthropozentrischen, das heißt auf den Menschen konzentrierten, Sichtweise können aber Pflichten in Bezug auf Tiere begründet werden. Diese Pflichten bestehen dann allerdings nicht gegenüber den Tieren selbst (denn diese haben keinen moralischen Eigenwert), sondern es handelt sich um indirekte oder abgeleitete Pflichten, also um Pflichten, die der Mensch zwar in Bezug auf Tiere hat, die ihren Grund aber in Pflichten des Menschen gegen sich selbst oder gegen seine Mitmenschen haben.

Eine Begründung des Verbots der Tierquälerei ohne Rückgriff auf einen eigenen moralischen Status der Tiere lieferte etwa Immanuel Kant im Rahmen seiner Ethik. Kants Argumentation findet sich in einem Kapitel der "Metaphysik der Sitten" (§§ 16-18). Das Verbot der Tierquälerei begründet Kant nicht damit, dass derjenige, der Tiere quält, diesen Unrecht zufügt, sondern damit, dass der Tierquäler sich selbst in seiner Fähigkeit zum moralischen Handeln schwäche. So verletze er eine Pflicht, die er gegen sich selbst habe.

Tierquälerei beeinträchtigt zudem die Fähigkeit zur Empathie mit fremdem (auch menschlichem) Leiden. Da diese Fähigkeit aber für das Zusammenleben von Menschen in einer Gemeinschaft "sehr dienlich" sei, verletze derjenige, der sie mutwillig aufs Spiel setzt, eine Pflicht gegenüber seinen Mitmenschen. Derartige Argumente gegen Tierquälerei werden als **Verrohungsargumente** (siehe Modul Verrohungsargument) oder auch als pädagogische Argumente bezeichnet.

Die Auffassung, die rohe und grausame Behandlung von Tieren sei nicht per se falsch, sondern nur mittelbar über die Folgen für die eigene moralische Persönlichkeit und das Zusammenleben der Menschen, ist früh kritisiert worden, zum Beispiel von Arthur Schopenhauer. Gegenwärtig halten es zahlreiche Autoren für plausibler, anzunehmen, die Schädigung empfindungsfähiger Lebewesen sei als solche und gegenüber diesen selbst moralisch bedenklich. Vor diesem Hintergrund argumentieren sie, die angemessene Behandlung von Tieren sei eine Frage der Gerechtigkeit, nicht der Barmherzigkeit. Gerechtigkeit gegenüber Tieren kann es jedoch nur geben, wenn Tiere einen genuinen moralischen Status haben, also einen sittlich verpflichtenden Eigenwert.

2. Tiere haben einen eigenen moralischen Status

2.1 Tiere und Menschen haben einen vergleichbaren moralischen Status

In jüngerer Zeit haben sich Theoriemodelle herausgebildet, die behaupten, der moralische Status von Menschen und empfindungs- bzw. interessefähigen Tieren sei identisch. Die beiden Ansätze, die man als Tierinteressenposition und Tierrechtsposition bezeichnen kann, dominieren gegenwärtig die Diskussion um den angemessenen Umgang mit Tieren.

2.1.1 Tierinteressenposition

Peter Singer (siehe Modul Peter Singer) macht den moralischen Status von Lebewesen von ihrer Fähigkeit, Interessen (zum Beispiel an Lebenserhaltung und Schmerzfreiheit) zu haben, abhängig. Alle Lebewesen, die in gleicher Weise über Interessen verfügen, haben einen gleichen moralischen Status.

Das hat zwei Konsequenzen: eine Aufwertung des moralischen Status von interessefähigen Tieren und eine Abwertung des moralischen Status von nicht bzw. vermindert interessefähigen menschlichen Lebewesen. Die Forschung an menschlichen Embryonen beispielsweise stellte sich (da Embryonen noch kein Interesse an Schmerzfreiheit oder Lebenserhaltung haben) nicht länger als ethisches Problem dar, während schmerzhafteste Versuche an Mäusen ein gravierendes moralisches Übel wären. Für die Einstellung, gleichermaßen an einer schmerzfreien Existenz interessierte Lebewesen wie Menschen und Mäuse hätten einen so unterschiedlichen "Wert", dass die einen zum Wohle der anderen genutzt werden dürften, prägt Singer in seinem Buch "Animal Liberation" ("Die Befreiung der Tiere") den Ausdruck **Speziesismus** (siehe Modul Speziesismus). Speziesismus ist für Singer eine Form von Diskriminierung, ebenso wie Rassismus und Sexismus: Ohne dass es dafür moralisch relevante Gründe gibt, wird eine Gruppe von Lebewesen von einer anderen benachteiligt. Speziesismus ist also eine Art Gruppenegoismus der Menschheit gerichtet gegen nicht-menschliche Wesen. Was bedeutet das für den Bereich Tierversuche? Singer spricht sich nicht für ein absolutes Verbot von Tierversuchen aus (im Gegensatz zu den Verfechtern von Tierrechten). Er spricht sich aber ebenso wenig für ein absolutes Verbot von Versuchen an Menschen aus. Aufgrund von Selbst- und Zukunftsbewusstsein haben (die meisten) Menschen, Singers Einschätzung nach, ein größeres Interesse daran, nicht als Forschungsobjekt

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung> (11)

missbraucht zu werden, als Tiere. Für Menschen ist aufgrund ihrer Zukunftsbezogenheit zudem das eigene **Weiterleben** (siehe Modul Lebenserhaltung und Schmerzvermeidung) von wesentlich größerer Bedeutung als für Tiere. Aufgrund dieser weiterreichenden Interessen des Menschen ist nach Singer in gewissem Maße die Nutzung von Tieren in biomedizinischen Experimenten eher gerechtfertigt als die Nutzung von Menschen. Versuche an Menschen, die aufgrund fehlender kognitiver und emotionaler Fähigkeiten über eine vergleichbar eingeschränkte Interessensfähigkeit, wie z.B. höhere Tiere, verfügen (beispielsweise Säuglinge oder schwerst geistig Behinderte), sind aber nach Singer in moralischer Hinsicht mit bestimmten Tierversuchen gleichwertig. Singers Position ist pathozentrisch, das heißt er fordert die moralische Gleichstellung aller empfindungsfähigen Wesen. Ob Tiere aber überhaupt und, falls ja, in welchem Maße empfindungsfähig sind, war lange umstritten. In der Neuzeit war die These verbreitet, Tiere seien sowohl unfähig **zu denken als auch zu fühlen** (siehe Modul Tierischer Geist) .

2.1.2 Tierrechte

Gemäß der "Position der Rechte" wie sie von Tom Regan, ihrem Begründer, bezeichnet wird, ist die wesentliche Eigenschaft, die ein Lebewesen aufweisen muss, damit es Träger von Rechten sein kann, das "Subjektsein eines Lebens". Jedes Lebewesen, das über ein individuelles Wohlergehen verfüge, habe einen Eigenwert (inhärenten Wert) und sei damit nicht nur ein Mittel für fremde Zwecke. So weit ähneln sich Tierinteressenposition (s. o.) und Tierrechtsposition. Mit der Forderung nach **Tierrechten** (siehe Modul Tierrechte) sind allerdings weitreichendere Konsequenzen intendiert als mit der Forderung, tierische Interessen ebenso wie menschliche Interessen zu berücksichtigen. Die Position der Rechte macht gegenüber der Tierinteressenposition geltend, dass alle Lebewesen, die Subjekt eines Lebens sind, durch individuelle Rechte geschützt sein sollten. Zur Debatte steht also die Frage, ob das Konzept der Rechte, wie es bezogen auf Menschen besteht, auf Teile der Tierwelt ausgeweitet werden kann und soll. Falls Tiere ebenso wie Menschen individuelle moralische Rechte besäßen, wären Tierversuche auch dann ausgeschlossen, wenn diese einen herausragenden Nutzen versprächen - ebenso wie (zwangsweise durchgeführte) Versuche an Menschen unter allen Umständen unvertretbar sind, unabhängig vom Nutzen für die Allgemeinheit. Vertreter einer Position der Rechte lehnen entsprechend Tierversuche, ebenso wie den Verzehr von Fleisch, generell ab.

Gegen die Position der Rechte wird gelegentlich folgender Einwand erhoben: Rechte haben als solche nur Bestand durch ihre wechselseitige Anerkennung (zu der Tiere nicht fähig sind). Warum aber sollten Tiere Rechte haben, wenn ihnen die Einsicht in deren Bedeutung und die Möglichkeit danach zu handeln fehlen? Tierrechtler führen gegen diesen Einwand das "Argument der Grenzfälle" an: auch menschliche Wesen müssen nicht moralfähig und rational sein, um Träger von Rechten zu sein (wie etwa Säuglinge, schwerst geistig Behinderte oder Komapatienten). In diesen Fällen werde der Schutz der Rechte durch eine Anwaltschaft sichergestellt. Eine Art Minimalforderung der Vertreter der Tierrechtsposition und der Tierinteressenposition ist die Forderung nach **Menschenrechten für Menschenaffen** (siehe Modul Menschenrechte für Menschenaffen) . Als in besonderem Maße ethisch problematisch werden Versuche an Primaten allgemein angesehen, wenn sie eine Steigerung der **geistigen Fähigkeiten** (siehe Modul Transplantation von Nervenzellen) der Versuchstiere zur Folge haben könnten. Für diesen Fall werden deshalb besondere Vorsichtsmaßnahmen gefordert.

2.1.3 Mitleid mit Tieren

Als bekanntester Vertreter der Mitleidsethik verzichtet Arthur Schopenhauer im Gegensatz zu Vertretern der Tierinteressen- und Tierrechteposition auf die Zuweisung eines moralischen Status. Durch diesen Verzicht versuchen Mitleidsethiker Vorannahmen über allgemein geteilte Werte, wie z.B. die Würde des Menschen, zu umgehen, da diese den moralischen Status begründen sollen, gleichzeitig aber nicht von allen akzeptiert werden (können).

Ähnlich wie bei Singer ergibt sich für Schopenhauer der Kreis der schutzwürdigen Mitglieder einer Moralgemeinschaft aus denjenigen Wesen, die leidfähig sind. Der Mensch erkennt durch sein **Mitleid** (siehe Modul Mitleid) mit anderen Wesen die Schutzwürdigkeit des Gegenübers und die Verpflichtung, dieses vor Leid zu bewahren. Als leidfähige Wesen gelten auch Tiere, deren Schutzbedürftigkeit Schopenhauer jedoch im Vergleich zum Menschen geringer einschätzt, da die Leidfähigkeit eines Wesens abhängig von dessen Intelligenz ist und daher der Mensch als intelligentestes Wesen die höchste Leidensqualität besitzt.

Demnach sind Fleischverzehr und Nutztierhaltung legitim, solange ein schmerzfreier Tod gewährleistet wird und der Verzehr überlebenswichtig ist und im zweiten Fall die Nutzung der Tiere nicht maßlos ist. Tierversuche, die Leiden bei Tieren verursachen, lehnt Schopenhauer grundsätzlich ab. Analog zu der Rechtfertigung des Fleischverzehrs lässt er Tierversuche jedoch dann zu, wenn sie nahezu schmerzfrei erfolgen und essentiell für das Überleben des Menschen sind.

Angelehnt an Arthur Schopenhauer entwickelt Ursula Wolf als Erweiterung der Mitleidsethik den Ansatz des generalisierten Mitleids. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er, abseits von Werten und Zuweisungen von Status, Rechte und Pflichten zur Leidensvermeidung zu begründen versucht. Schopenhauer hatte auf eine Begründung von Rechten und Pflichten verzichtet, für ihn leiten sich die Grundregeln der Ethik aus dem Mitleid ab. Wolf hingegen leitet aus Mitleid Schutzpflichten gegenüber allen Leidfähigen ab, welche sich aber ausschließlich an Menschen richten, da nur sie über die nötigen Reflektionsfähigkeiten zu moralischem Handeln verfügen. Im Vergleich zu Regans Tierrechteposition fußen Wolfs Pflichten auf der Grundlage des Mitleids, während Regan Rechte und Pflichten an dem inhärenten Wert der Wesen festmacht.

Mitglied der Moralgemeinschaft sind diejenigen, die über **Leidfähigkeit** (siehe Modul Leidfähigkeit) verfügen. Zu beachten ist hier die höhere Schutzdimension derjenigen Wesen, die über ein zumindest basales Selbstbewusstsein verfügen. Insgesamt verwehrt sich Wolf einer Statusunterscheidung zwischen Menschen und Tieren, indem sie die vorgebrachten **empirischen Begründungen** (siehe Modul Empirische Begründungen) für nicht stichhaltig befindet und grundsätzlich alle leidfähigen Wesen als gleich schutzwürdig betrachtet.

Auf die Frage nach der Legitimität von Tierversuchen ergibt sich bei Wolf folgender Standpunkt: Die Höherwertigkeit des Menschen aufgrund empirischer Tatsachen wie z.B. einer vermeintlich höheren Leidfähigkeit aufgrund seiner Intelligenz weist Wolf als moralisch irrelevant zurück, sie rechtfertigen keine Statusabstufung und demnach auch keine Tierversuche, in denen Tiere leiden.

Ansätzen der Mitleidsethik wird, ähnlich wie den Vertretern der Tierrechteposition, oftmals vorgeworfen, moralische Rücksichtnahme sei nur denjenigen Wesen gegenüber sinnvoll, die ihrerseits zu moralischer Rücksichtnahme fähig sind, so dass aufgrund ihrer Fähigkeiten nur Menschen in den Kreis der direkt Schutzwürdigen aufgenommen werden sollten. Wolf entgegnet hier, dass die besondere Fähigkeit des

Menschen zu moralischem Handeln auch Tieren gegenüber ausgeübt werden sollte, eben weil Menschen die Fähigkeit dazu besäßen.

2.1.4 Biozentrismus

Gemäß dem Biozentrismus sind alle Lebewesen, das heißt nicht nur die Empfindungs- und Interessesehenden, moralisch relevant bzw. um ihrer selbst willen schützenswert. Der uneingeschränkte Schutz allen Lebens (des Lebens von Tieren und Pflanzen, aber auch von Bakterien und anderen Einzellern) scheint allerdings unmöglich. Das mag begründen, warum vor dem Hintergrund des Biozentrismus kaum eindeutige und radikale Maßnahmen gefordert werden. Der bekannteste Vertreter einer biozentrischen Position ist Albert Schweitzer. Schweitzer selbst lehnte Tierversuche nicht kategorisch ab, sondern wollte zu einem insgesamt schonenderen Umgang mit Tieren (und Pflanzen) aufrufen.

Zwischen den beiden Extrempositionen, Tiere haben keinen genuinen moralischen Status (s. 1.) bzw. der moralische Status von Tieren und von Menschen ist gleich (s. 2.1.), lässt sich eine mittlere Position ausmachen.

2.2 Der moralische Status von Tieren ist dem moralischen Status von Menschen nachgeordnet

Die Theorie, Tiere hätten zwar einen eigenen moralischen Status und ihnen gegenüber bestünden demnach direkte moralische Pflichten, ihr moralischer Status sei jedoch prinzipiell dem moralischen Status von Menschen nachgeordnet, wird gelegentlich als Doppelstandardtheorie bezeichnet. Der Begriff Doppelstandard soll zum Ausdruck bringen, dass es zwar Pflichten sowohl gegenüber Menschen als auch gegenüber Tieren gebe, dass die jeweiligen Pflichten aber verschieden sind. Obwohl der Doppelstandard in gewisser Weise schwer zu begründen ist (er entgeht beispielsweise nicht dem Speziesismusvorwurf, s. o.) entspricht dieses Modell wohl weitestgehend dem Alltagsverständnis von einem angemessenen Verhältnis zwischen Menschen und Tieren. Hiernach wären Tiere zwar um ihrer selbst willen schützenswert, ihre Interessen (an Schmerzfreiheit, Lebenserhaltung usw.) wären jedoch - falls sie mit menschlichen Interessen in Konkurrenz träten - nachrangig. Insgesamt ergäbe sich hieraus die Pflicht, zumindest dann Rücksicht auf Tiere zu nehmen, wenn dadurch keine gravierenden menschlichen Interessen verletzt würden. Gleichzeitig würde ihre Nutzung in der wissenschaftlichen Forschung (und auch in der Nahrungsmittelindustrie) als insgesamt ethisch vertretbar angesehen. Einen Vorschlag, wie die Begründung einer solchen Position aussehen könnte, hat der Philosoph **Jürgen Habermas** (siehe Modul Jürgen Habermas) unterbreitet. Er gesteht Tieren einen genuin moralischen Status zu, der jedoch von dem Grad der sozialen Interaktion abhängig ist, in die Tiere mit uns treten. Dies scheint die moralische Intuition gut abzubilden, dass menschliches Verhalten vor allem gegenüber hoch entwickelten Säugetieren moralisch relevant ist.

Auch das Tierschutzgesetz, speziell die Nachweispflicht von Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit von Tierversuchen, verpflichtet sich näherungsweise diesem Verständnis.

Autorennachweis

Tierversuche in der Forschung

•

Die Bedeutung des Tierversuchs für die Forschung

Verfasst von Verena Vermeulen (2006), überarbeitet von Birte Herrfurth-Rödig (2007), überarbeitet von Andrea Wille (April 2009), überarbeitet von Andrea Wille (September 2009), überarbeitet von Andrea Wille (Oktober 2009), überarbeitet von Bastian Reichardt (Mai 2010).

•

Rechtliche Aspekte der Forschung an Tieren

Verfasst von Verena Vermeulen (2006), überarbeitet von Birte Herrfurth-Rödig (2007), überarbeitet von Andrea Wille (April 2009), überarbeitet von Andrea Wille (September 2009), überarbeitet von Bastian Reichardt (Mai 2010).

•

Kernfragen der ethischen Diskussion

Verfasst von Verena Vermeulen (2006), überarbeitet von Birte Herrfurth-Rödig (2007), überarbeitet von Aurélie Halsband (Mai 2010).

Module

Module zum Blickpunkt Tierversuche in der Forschung



3R-Prinzip von Russel und Burch

3R-Prinzip von Russel und Burch

Das 3V-Prinzip ist die deutsche Übersetzung des 3R-Prinzips.

Das 3R-Prinzip (Replacement (Vermeidung), Refinement (Verfeinerung), Reduction (Verringerung)) wurde von William Russel und Rex Burch in ihrem 1959 publizierten Buch "The Principles of Humane Experimental Technique" entwickelt. Es bezeichnet Maßnahmen zur Reduzierung der Versuchstierzahlen und der Belastungen für Versuchstiere:

Unter den Oberbegriff Replacement fasst man solche Maßnahmen, die zu einem Ersatz von Tierversuchen (durch Versuche an Zellkulturen, durch Computersimulationen) führen. Als Refinement bezeichnet man solche Versuchsansätze, die das Leiden der Versuchstiere minimieren. Und mit Reduction ist die Minimierung der Versuchstierzahl durch statistische Optimierung und ein kluges Versuchsdesign gemeint.

Verschiedene Institutionen zur Forschungsförderung knüpfen mittlerweile die Vergabe von Fördermitteln an die Ausrichtung der Forschung am 3R-Prinzip - so beispielsweise die European Science Foundation (ESF), der Zusammenschluss europäischer Wissenschaftsorganisationen.

Die Zentren zur Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden (ZEBET, ECVAM) sowie der alle drei Jahre stattfindende "World Congress on Alternatives and Animal Use in the Life Sciences" definieren ihren Aufgabenbereich und ihre Ziele ebenfalls anhand des 3R-Prinzips.

Industrieverbände und Europäische Kommission verabschiedeten im November 2005 die 3Rs Declaration, die den gemeinsamen Willen zur Entwicklung und Durchsetzung alternativer Methoden ausdrücken und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf dieses Ziel hin begründen soll.

Russel, William M.S. / Burch, Rex L. (1959): The Principles of Humane Experimental Technique. London: Methuen, insbesondere 69-154.

European Science Foundation (ESF)

Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)

European Centre for the Validation of Alternative Methods (ECVAM)

5. Weltkongress über Alternativmethoden und den Einsatz von Versuchstieren in den Biowissenschaften

3 Rs Declaration



Alternative Methoden

Alternativmethoden

Alternativmethoden bzw. Ersatz- und Ergänzungsmethoden sind Verfahren zum Ersatz von lebenden Versuchstieren durch "In-vitro"-Techniken oder Computersimulationen oder zur Reduzierung der Anzahl oder der Belastungen von Versuchstieren.

In Deutschland unterhält die "Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden" (ZEBET, gegründet 1989) eine Datenbank mit Alternativmethoden zu behördlich vorgeschriebenen Tierversuchen. Die Zentralstelle prüft zudem alternative Testmethoden auf ihre Relevanz und Reproduzierbarkeit (dieser Prozess wird als Validierung bezeichnet) und vergibt Fördermittel zur Erforschung von Tierversuchersatzmethoden.

Auf europäischer Ebene stellt das "European Centre for the Validation of Alternative Methods" (ECVAM, gegründet 1992) ebenfalls Informationsmaterial über bereits etablierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Verfügung (beispielsweise in Form der Datenbank SIS) und validiert alternative Verfahren.

Langfristig sollen durch die Arbeit der Validierungszentren Tierversuche in Unbedenklichkeitsprüfungen und toxikologischen Untersuchungen durch alternative Methoden ersetzt werden.

Im Jahr 2002 wurden erstmals vier Alternativmethoden in den Anhang V der RL 67/548/EWG aufgenommen; 2004 übernahm die OECD diese in die OECD Guidelines for the Testing of Chemicals.

Validierungsstudien sind sehr zeit- und kostenintensiv. Schätzungsweise acht bis zehn Jahre dauert der Prozess der Validierung bis zur internationalen behördlichen Akzeptanz. Für die Durchführung von Validierungsstudien besteht ein einheitliches internationales Konzept:

Erstens muss der Nachweis erbracht werden, dass das alternative Testverfahren reproduzierbare Ergebnisse in verschiedenen Laboratorien und über einen längeren Zeitraum liefert. Zweitens muss gezeigt werden, dass die Versuchsergebnisse des alternativen Verfahrens mit denen des etablierten Tierexperiments übereinstimmen und sich entsprechend das alternative Verfahren zur Risikobewertung für Mensch und Umwelt eignet.

Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) / AnimAlt-ZEBET

European Centre for the Validation of Alternative Methods (ECVAM) / Sis Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): High Tech statt Tiere

Schöffl, Harald / Spielmann, Horst / Gruber, Franz P. / Appl, Helmut / Harrer, Friedrich / Pfaller, Walter / Tritthart, Helmut A. (Hg.) (2000): Forschung ohne Tierversuche 2000, Wien: Springer-Verlag (Ersatz und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen).



Anthropozentrismus Historische Wurzeln

Anthropozentrismus: Historische Wurzeln

Verschiedene Autoren bewerten die christliche Auffassung, Menschen seien in ihrer Gottebenbildlichkeit (Genesis, 1,26) von allen anderen Wesen grundsätzlich (und nicht nur graduell) verschieden, als einflussreich. In diesem Sinne sei der christliche Glaube eine historische Wurzel des anthropozentrischen, das heißt auf den Menschen konzentrierten, Weltverständnisses.

Von anderer Seite wird dagegen argumentiert, auch der christliche Schöpfungsmythos lege eine gewisse Gleichartigkeit aller "Geschöpfe" nahe, da ihm gemäß der Ursprung aller Lebewesen Gott sei. So weise etwa die Bezeichnung "Mitgeschöpf" in § 1 des Tierschutzgesetzes auf die Verwandtschaft aller Lebewesen innerhalb der Schöpfung hin und impliziere damit auch eine klare Pflicht zur Rücksichtnahme.

Ohne Rückgriff auf die christliche Theologie wurde der moralische Sonderstatus des Menschen (zum Beispiel in der Philosophie der Aufklärung) mit dessen besonderer Vernunftnatur begründet. So führte etwa der französische Philosoph René Descartes (1596-1650) an, der Mensch sei das einzige Lebewesen, das mit einem Geist bzw. einer geistigen Substanz (res cogitans) ausgestattet sei (s. Modul 3.6.).

Immanuel Kant (1724-1804) hingegen sah den Unterschied zwischen Menschen und Tieren darin, dass nur der Mensch zur Selbstverpflichtung fähig sei und ein am Sittengesetz ausgerichtetes Leben führen könne.



Contergan

Contergan

Contergan ist ein Beruhigungsmittel, das von 1957 bis 1961 von der Firma Chemie Grünenthal vertrieben wurde. Der Vermarktung vorangehende Tierversuche hatten keine Hinweise auf bedenkliche Nebenwirkungen des Contergan-Wirkstoffs Thalidomid gegeben.

Es zeigte sich jedoch, dass die Einnahme von Contergan während der Schwangerschaft die Embryonalentwicklung beeinflusste (teratogene Wirkung). Viele Kinder, deren Mütter in der Schwangerschaft Contergan eingenommen hatten, zeigten Missbildungen an den Gliedmaßen (Dysmelie-Syndrom).

Die Contergankatastrophe war der Anstoß für eine Verschärfung des Arzneimittelgesetzes. Seit der Neufassung des Arzneimittelgesetzes von 1978 sind in Deutschland umfassendere Prüfungen der Arzneimittelsicherheit rechtlich vorgeschrieben.

Da die teratogene Wirkung von Thalidomid im Tierversuch nicht festgestellt wurde, ziehen Tierversuchsgegner die Contergankatastrophe gelegentlich als Beispiel für die Unzuverlässigkeit von Sicherheitsprüfungen am Tier heran. Tatsächlich jedoch wurde die schädigende Wirkung von Contergan deshalb im Tierversuch nicht festgestellt, weil zu jener Zeit noch keine Versuche an schwangeren Tieren durchgeführt wurden.

Allerdings ergaben auch nachfolgende Tests an schwangeren Tieren kein eindeutiges Ergebnis: Mäuse und Ratten erwiesen sich als resistent gegen die teratogene Wirkung von Thalidomid, bei verschiedenen anderen Tierspezies - wie Kaninchen, Hamstern, Meerschweinchen, Hunden und Primaten - stellten sich nur in einigen Fällen Entwicklungsstörungen ein.

LaFolette, Hugh / Shanks, Niall (1994): Animal experimentation: the legacy of Claude Bernard. In: International Studies in the Philosophy of Science 8 (3): 195-211.

Hawkins, David F. (ed.) (1983): Drugs and Pregnancy - Human Teratogenesis and Related Problems, Edinburgh: Churchill Livingstone.

Kritik an der Übertragbarkeit der Ergebnisse von Tierversuchen allgemein:

Croce, Pietro (1999): Vivisection or science? An investigation into testing drugs and safeguarding health. 2., überarbeitete Aufl. London: Zed Books.

LaFolette, Hugh / Shanks, Niall (1996): Brute science. Dilemmas of animal experimentation. London: Routledge (Philosophical issues in science).



Empirische Begründungen

Empirische Begründungen

Empirische Unterschiede bezüglich der Dimension des Leids, welches durch das jeweilige Moralsubjekt erfahren werden kann, begründen für Ursula Wolf keine abgestufte moralische Berücksichtigung. Die Leidfähigkeit eines Moralsubjekts, sei es Tier oder Mensch, kann nur in wenigen Ausnahmen gegen ein höheres moralisches Gut abgewogen werden. So ist z.B. eine Abwägung von Freude am Verzehr von Schweinefleisch und dem Leid eines in Massentierhaltung aufgezogenen Schweins nicht zulässig. Des Weiteren begründe eine unterschiedliche Reflektionfähigkeit über das eigene Leiden keine moralische Abstufung, da einige Tierarten z.B. nicht von ihrem Schmerz abstrahieren können, während Menschen dies teilweise können. Für die moralische Beurteilung ist nach Wolf allein die Leidfähigkeit ausschlaggebend, diejenigen Wesen, die dazu noch über ein Bewusstsein ihres eigenen Schmerzes verfügen, sind auf einer höheren Stufe schutzwürdig.

Auch das Vorliegen besonderer *Nähe* rechtfertigt nicht notwendig mehr Rechte für Menschen. Wolf argumentiert, dass auch zwischen Mensch und Tier eine enge soziale Beziehung bestehen kann.

Weiterhin gäbe es innerhalb des Kreises der Menschen sehr unterschiedliche *Beziehungsformen*, die keine verminderte Schutzwürdigkeit begründen. Das ist insbesondere dort der Fall, wo einzelne im Gegensatz zu einem Großteil der Menschen nicht über volle rationale Fähigkeiten verfügen. Wolf unterstreicht damit, dass wir bezüglich Menschen mit unterschiedlichen rationalen Fähigkeiten (wie z.B. Komapatienten) keine Schutzabstufung auf der Grundlage unterschiedlicher sozialer Beziehungen vornehmen und dies analog bei Tieren auch nicht vornehmen sollten.

Wolf, Ursula (1990): Das Tier in der Moral. Frankfurt a.M.: Klostermann.



EntschlieÙung

EntschlieÙung

EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

EntschlieÙung



Ethische Vertretbarkeit

Ethische Vertretbarkeit

Dass ein Tierversuch nur dann durchgeführt werden darf, wenn er "ethisch vertretbar" ist, ist erst seit 1986 gesetzlich vorgeschrieben. Durch das Kriterium der ethischen Vertretbarkeit soll sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem "Versuchsgewinn" und den Belastungen für die Versuchstiere gewahrt bleibt.

Es existieren einige Versuche zur Konkretisierung dieser relativ unspezifischen Forderung. So hat beispielsweise die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) 1997 eine Empfehlung zur ethischen

Abwägung bei der Planung von Tierversuchen verabschiedet, die die Einschätzung von menschlichem Nutzen und Belastung für die Versuchstiere als "gering", "mittelgradig" und "schwer" erleichtern soll.

In verschiedenen Ländern finden sich zudem so genannte "Belastungskataloge" (Schweregradtabellen), die Eingriffe am Tier entsprechend ihres Belastungsgrades gruppieren. Kontrovers ist, ob und inwiefern "schwere Belastungen" für die Versuchstiere ethisch vertretbar sein können. Die Ethische[n] Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften von 1981 enthalten beispielsweise die Forderung, "Versuche, die dem Tiere schwere Leiden verursachen", zu vermeiden (Ziffer 4.6).

In der Rechtsauslegung hat sich die Frage als besonders strittig herausgestellt, ob der Antragsteller die ethische Vertretbarkeit des geplanten Tierversuchs, ebenso wie dessen Unerlässlichkeit, lediglich wissenschaftlich begründet darlegen müsse, oder ob die - ebenfalls seit 1986 rechtlich vorgeschriebenen - Tierversuchskommissionen und die zuständigen Genehmigungsbehörden hierüber eine eigene Entscheidung treffen sollten. Verschiedene Gerichte haben sich um eine angemessene Rekonstruktion des Willens des Gesetzgebers in diesem Punkt bemüht, ohne zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)

Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) / Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT): Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche. Dritte Auflage 2005



EU-Richtlinie

EU-Richtlinie

Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere.

Ebenso wie das Europaratsübereinkommen wurde auch die EU-Richtlinie inzwischen überarbeitet, so dass die technischen Anhänge leichter dem neusten wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst werden können (s. RL 2003/65/EG zur Änderung der RL 86/609/EWG).

RL 86/609/EWG

RL 2003/65/EG



EU-Vorschriften

EU-Vorschriften

Die folgenden EU-Vorschriften stellen nur eine Auswahl dar:

- Anhang 5 der Richtlinie 67/548/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe,
- Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel,

- Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten,
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

Auch im Europäischen Arzneibuch werden Prüfungen, die Tierversuche einschließen, gefordert.

In jüngster Zeit löste die so genannte REACH-Verordnung (Nr. 1907/2006) Kontroversen aus.

Mit dieser Verordnung schafft die Europäische Union ein System zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und gründet gleichzeitig die dieses System beaufsichtigende Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA). Ziel des REACH-Systems ist es, ein höheres Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Bezug auf chemische Erzeugnisse sicherzustellen.

Hersteller und Importeure werden durch die REACH-Verordnung nicht nur dazu verpflichtet, alle neuen Erzeugnisse, die eine jährliche Menge von einer Tonne pro Hersteller und pro Importeur übersteigen, dem Prüfverfahren zu unterziehen, sondern auch Altchemikalien, die schon vor dem Erlass der Verordnung auf dem Markt waren, neu bewerten zu lassen.

Obwohl die Verordnung die Förderung alternativer Testverfahren ausdrücklich zum vorrangigen Anliegen erklärt und eine Informationspflicht zu bereits durchgeführten Tierversuchen erlässt (Art. 27, Abs. 1), um unnötigen Mehrfachversuchen vorzubeugen, rechnet man mit einem starken Anstieg der Tierversuchszahlen bis 2020.

Über genaue Zahlen herrscht allerdings große Uneinigkeit. Während die EU von neun Millionen Tieren ausgeht, die für das REACH-System benötigt werden, sind Forscher des Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing durch Hochrechnungen zu einem Ergebnis von 54 Millionen Tieren gelangt.

Richtlinie 2001/82/EG (Tierarzneimittel)

Richtlinie 91/414/EWG (Pflanzenschutzmittel)

Richtlinie 98/8/EG (Biozidprodukte)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA)

Hochrechnung der Tierversuchszahlen von Hartung und Rovida im Journal ALTEX (3/09)



Forschung an nicht menschlichen Primaten

Weatherall Report on the use of non-human primates in research

Nach einem in Großbritannien 2006 veröffentlichten Bericht, der unter der Leitung von Sir David Weatherall verfasst worden ist, sind Versuche an nicht menschlichen Primaten in den Forschungsfeldern Infektionsschutz (z.B.: HIV/AIDS, Malaria, Tuberkulose), neurodegenerative Krankheiten wie Alzheimer und Parkinson, Fortpflanzungsbiologie sowieso Organtransplantation aufgrund ihrer physiologischen Ähnlichkeit zum Menschen immer noch unersetzbar.

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung> (21)

Dennoch soll die Forschung an den Primaten streng reguliert und mit Augenmerk auf das Wohlbefinden der Affen durchgeführt werden. Grundsätzlich sollte jeder Antrag auf Experimente mit nicht-menschlichen Primaten individuell beurteilt werden, außerdem sollte bei jeder Versuchreihe die Möglichkeit einer Alternative durch andere Tiermodelle oder sogar In-vitro-Methoden vorher ausgeschlossen worden sein.

Weatherall, D. (2006): The use of non-human primates in research



Gentechnikgesetz (GTG)

Gentechnikgesetz

Besonders die Diskussion um Herstellung, Weiterzucht und Verwendung von gentechnisch veränderten Tieren hat die Frage nach der Achtung der Würde der Kreatur aufgeworfen. Gerade in der Gentechnik liegt ein hoher Tierverbrauch vor und die Auswirkungen der Versuche auf die Tiere sind schlecht vorhersagbar. Es besteht außerdem die Möglichkeit der Überschreitung der Artengrenzen. Daher verlangt die Zulässigkeit der Versuche eine Güterabwägung zwischen dem Nutzen für den Menschen und dem Schutz des Tieres.

Gentechnikgesetz (GTG)

Eine gemeinsame Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier



Grundlagenforschung an Primaten in Bremen

Grundlagenforschung an Primaten in Bremen

Grundlagenforschung an nicht menschlichen Primaten (dazu gehören bspw. Makaken, Krallenaffen, grüne Meerkatzen und Paviane) wird immer wieder heftig diskutiert.

An der Universität Bremen forscht der Neurobiologe Andreas Kreiter seit 1998 an Rhesusaffen (eine Art der Makaken), um grundlegende Prozesse im Gehirn zu untersuchen sowie um Fortschritte in der Epilepsie-Behandlung und der Steuerung von Prothesen (sog. Neuroprothese) zu erreichen. Von Beginn an wurden seine Versuche im Rahmen des Forschungsprojektes "Raumzeitliche Dynamik kognitiver Prozesse des Säugetiergehirns" von starken Protesten auf Seiten der Tierschützer begleitet.

2008 wurde der regelmäßig zu stellende Antrag auf die Fortsetzung seiner Forschung an Makaken von der Bremer Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nach zehn Jahre lang andauernder Forschung abgelehnt aufgrund von Zweifeln an der ethischen Vertretbarkeit. Kreiter erhob Einspruch mit Verweis auf einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Forschungsfreiheit.

Das Verwaltungsgericht ermöglichte daraufhin Kreiter im Wege der einstweiligen Anordnung, seine Versuche fortzusetzen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Widerspruchsbescheides. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bei der Fortführung der Versuche der Makakenbestand, wie er im Jahre 2008 durchschnittlich bestanden hat (28 Tiere), und die Anzahl von Ratten, wie sie im Bescheid 2005 bewilligt worden ist, nicht überschritten werden darf. Die abschließende Klärung der durch den Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen blieb zunächst dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Kreiter scheiterte mit seinem Widerspruch: Die Bremer Gesundheitsbehörde entschied im August 2009 zum Schutz der Tiere, gegen die Forschungsfreiheit, da die Belastungen für die Tiere zu stark gewesen seien, so dass die Versuche "ethisch nicht vertretbar" seien. Daraufhin hat Kreiter zusammen mit der Universität Bremen vor dem Verwaltungsgericht gegen die Einschränkung der Forschungsfreiheit geklagt. Dabei wurde betont, dass die Tierhaltung an der Bremer Universität vorbildlich sei.

Nun entschied das Verwaltungsgericht, dass die Versuche vorläufig fortgesetzt werden können, bis ein Beschluss in dem Verfahren vorliegt. Zu dem Eilverfahren und einer mündlichen Verhandlung wird es dem Gericht zufolge im ersten Quartal 2010 kommen. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass eine Unterbrechung der Experimente zu einem "irreparablen Schaden" der vom Institut für Hirnforschung betriebenen Grundlagenforschung führe.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 19. Oktober 2009

Pressemitteilung der Universität Bremen vom 19. Oktober 2009



Jürgen Habermas

Jürgen Habermas

Jürgen Habermas geht in seiner ethischen Theorie, die man als Diskursethik bezeichnet, davon aus, dass Normen (aus denen sich Rechte und Pflichten ergeben) im Rahmen von praktischen Diskursen begründet werden müssen, und zwar indem alle von einer Norm Betroffenen als Teilnehmer eines praktischen Diskurses sich davon überzeugen können, dass diese Norm im gleichmäßigen Interesse aller liegt und ihr daher zustimmen.

Nun geht Habermas zwar nicht davon aus, dass Tiere als vollgültige Diskurspartner auftreten können. Insofern erscheint sein Ansatz zunächst dem Kantischen verwandt zu sein.

Einen starken Anthropozentrismus versucht Habermas dadurch zu vermeiden, dass er eine moralanaloge Verantwortung des Menschen gegenüber Tieren geltend macht. Diese gründet darin, dass zumindest höhere Tiere an unseren sozialen Interaktionen teilnehmen können und uns in der Rolle des Alter Ego begegnen können. Insofern finden wir in ihnen ein "schonungsbedürftiges Gegenüber, das damit eine Anwartschaft auf treuhänderische Wahrnehmung seiner Ansprüche begründet." (Habermas 1991: 224)

Habermas, Jürgen (1991): Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.



KOM-Bericht

KOM-Bericht

Bei diesem Bericht handelt es sich um den "Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament - Fünfter Bericht über die statistischen Angaben zur Anzahl der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Versuche und andere Wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere".

Der KOM-Bericht wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Versuchstierdaten, die die EU-Mitgliedstaaten übermitteln, zusammengestellt. Neben dem hier zitierten Bericht aus dem Jahr 2007 wurde er 1994, 1999, 2003 und 2005 veröffentlicht.

KOM-Bericht 2007



Kosmetikforschung

Kosmetikrichtlinie

Die siebte Änderung der Kosmetikrichtlinie 76/768/EWG (RL 2003/15/EG) sieht vor, dass seit 2004 innerhalb der EU keine Tierversuche zur Prüfung von fertigen kosmetischen Produkten mehr durchgeführt werden dürfen.

Seit dem 11. März 2009 dürfen auch die Inhaltsstoffe von Kosmetika nicht mehr im Tierversuch getestet werden und Kosmetika mit an Tieren getesteten Inhaltsstoffen dürfen in der EU nicht mehr vermarktet werden.

Verschiedene Tests (im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik), die eine langfristige Wirkung untersuchen, dürfen nur noch bis zum 11. März 2013 am Tier durchgeführt werden.

RL 76/768/EWG

RL 2003/15/EG

KOM-Bericht über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung von Alternativmethoden für Tierversuche im Bereich kosmetischer Mittel (2004)



Leidfähigkeit

Leidfähigkeit

Leidfähigkeit wird bei Wolf an die Bedingung des „strukturellen Zusammenhangs zwischen Fühlen und Wollen“ geknüpft, also der Fähigkeit schmerzvolle Situationen zu erfahren und im Zuge eines Lernprozesses auf diese abwehrend reagieren zu können. Außerdem führt Wolf noch die zusätzlichen Kriterien der Fähigkeit zum Übertragen von Erlerntem und das Ausbilden eines Selbstbewusstseins höherer Lebewesen ein, die eine zusätzliche moralische Schutzpflicht begründet.

In Wolfs Definition von Leidfähigkeit sind zwei Aspekte essentiell: Erstens ist das Ausdrucksvermögen des Schmerzes von anderen Wesen gegenüber Menschen lediglich der Indikator einer Schutzwürdigkeit, seine Abwesenheit begründet aber nicht notwendig, dass die betreffenden Wesen keinen Schmerz empfinden und daher Schaden durch Mitglieder der Moralgemeinschaft ausgesetzt werden dürften. Zweitens zeichnet sich Wolfs Ansatz dadurch aus, dass empirische Unterschiede bezüglich der Dimension des Leids, welches durch das jeweilige Moralsubjekt erfahren werden kann, im Gegensatz zu Arthur Schopenhauer keine moralische Abstufung in der Schutzwürdigkeit begründen. Die Leidfähigkeit eines Moralsubjekts, sei es Tier oder Mensch, kann nur in wenigen Ausnahmen gegen ein höheres moralisches Gut abgewogen werden.

Wolf, Ursula (1990): *Das Tier in der Moral*. Frankfurt a.M.: Klostermann.

Wolf, Ursula (1997): Haben wir moralische Verpflichtungen gegenüber Tieren? In: Krebs, Angelika (Hg.): *Naturethik im Überblick. Naturethik: Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 47-75.



Menschenaffen

Menschenrechte für Menschenaffen

Menschenaffen (Schimpansen, Gorillas, Orang-Utans) zeichnen sich gegenüber (vielen) anderen Tieren durch besondere kognitive und emotionale Fähigkeiten aus. Ihnen werden beispielsweise eine gewisse Form von Selbstbewusstsein und eine rudimentäre Fähigkeit zum Sprachgebrauch zugeschrieben.

Aufgrund dieser Fähigkeiten scheinen biomedizinische Experimente an Menschenaffen in höherem Maße ethisch bedenklich als Versuche an anderen Tierspezies. Das "Great Ape Project", das von Peter Singer (s. o.) und Paola Cavalieri ins Leben gerufen wurde, fordert deshalb eine Ausweitung der Menschenrechte auf Menschenaffen. Als Träger von Menschenrechten dürften sie nicht in Gefangenschaft gehalten oder getötet werden. Auch die Verwendung von Menschenaffen in medizinischen Experimenten wäre nicht länger legitim. Derzeit sind Versuche an Menschenaffen bereits in verschiedenen Ländern (beispielsweise in Neuseeland, den Niederlanden, Österreich und Schweden) per Gesetz verboten. In Deutschland werden seit 1991 keine Versuche an Schimpansen, Gorillas oder Orang-Utans mehr durchgeführt, ein entsprechendes rechtliches Verbot existiert jedoch nicht.

Cavalieri, Paola / Singer, Peter (Hg.) (1994): Menschenrechte für die Großen Menschenaffen! Das Great Ape Projekt. München: Goldmann.



Mitleid

Mitleid

Grundlage der Mitleidsethik bildet das individuelle Empfinden von Mitleid gegenüber anderen Wesen. Schopenhauer umschreibt dies als Sorge um das „Wohl und Wehe“ anderer. Gemäß der von Max Scheler aufgewiesenen Differenzierung verschiedener Formen des Mitleids, ist innerhalb der Mitleidsethik nur dasjenige Mitleid moralisch relevant, welches folgende zwei Momente einschließt: der Beobachter fühlt sich zum einen in die Situation des Leidenden ein, indem er sich dessen Gefühle und Überlegungen vorstellt, wahrt dabei aber die Distanz des Beobachtenden und entscheidet klar zwischen sich und dem Betroffenen. Zum anderen ist dieser Prozess des Einfühlens meist mit einem eigenen Leidempfinden verbunden, das dadurch entsteht, dass die Situation auf sich selbst projiziert wird. Ausschlaggebend für das moralische Handeln gemäß der Mitleidsethik ist zunächst der erste Aspekt. Dieses Einfühlen in das Leid anderer und die darin implizierte Fähigkeit zu einem Perspektivenwechsel bildet nach Schopenhauer das „Fundament der Moral“, sie ist das grundlegende Moralbewusstsein auf dem die Mitleidsethik aufbaut.

Demmerling, Christoph (2007): Philosophie der Gefühle. Stuttgart: Metzler.

Schopenhauer, Arthur: Über die Freiheit des menschlichen Willens. Über die Grundlage der Moral. Kleinere Schriften II. Hg. von Arthur Hübscher. Zürich: Diogenes 1977 [Zürcher Ausgabe. Werke in zehn Bänden 6].



Nationale Gesetze

Nationale Gesetze

Tierversuche werden beispielsweise im Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG), in der Verordnung über Medizinprodukte (MPV), im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) oder in der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (PflSchMGV) vorgeschrieben.

Laut Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wurden 15,4 Prozent der 2004 verwendeten Versuchstiere aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingesetzt.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG)

Verordnung über Medizinprodukte (MPV)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (PflSchMGV)



Neuzeit

Claude Bernard

Zum klassischen, nahezu unverzichtbaren Instrument der medizinischen Forschung wurden Tierversuche erst in der Neuzeit, obwohl es bereits in der Antike anatomische und auch physiologische Untersuchungen an Tieren gab. Zur Etablierung des Tierversuchs als Forschungsinstrument hat wesentlich der französische Physiologe Claude Bernard (1813-1878) beigetragen.

Bernard legte gewissermaßen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen für eine experimentelle medizinische Forschung. Lange hatte man angenommen, dass die Medizin - im Gegensatz zu Chemie und Physik - keine Wissenschaft sein könne. Der zu jener Zeit verbreitete Vitalismus vertrat die Auffassung, alles Lebendige sei von einer Lebenskraft durchdrungen; organische Prozesse unterständen keinen Gesetzmäßigkeiten, hätten keine Kausalursachen und seien folglich nicht vorhersagbar. Entsprechend seien sie einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht zugänglich. Bernard etablierte demgegenüber die Auffassung, auch Lebensphänomene - wie physiologische Prozesse oder Krankheitszustände - könnten wissenschaftlich erforscht werden, denn auch alle körperlichen Prozesse folgten unveränderlichen Naturgesetzen (Determinismus).

Bernard lehnte die "passive Krankenhausmedizin", d. h. die Beobachtung von Patienten und die Analyse von Gewebeproben etc., ab. Stattdessen forderte er, der Wissenschaftler müsse im Laborversuch gezielt Einfluss auf einzelne physiologische Faktoren nehmen und die Folgen studieren. Das aus solchen Laborexperimenten - insbesondere Tierversuchen - resultierende Wissen könne dann helfen, die Ursachen von Krankheiten zu verstehen und bei der Entwicklung neuer Therapieverfahren dienlich sein. Bernard legte sein Konzept einer medizinischen Forschung in dem Buch "Einführung in das Studium der experimentellen Medizin" dar, das vermutlich noch das gegenwärtige Wissenschaftsverständnis entscheidend prägt.

Bernard, Claude (1961): Einführung in das Studium der experimentellen Medizin (Introduction à l'étude de la médecine expérimentale. Paris, 1865). Leipzig: Johann Ambrosius Barth (Sudhoffs Klassiker der Medizin 35). Zur Entwicklung des Tierversuchs und zur frühen Debatte um die naturwissenschaftliche und ethische Rechtfertigung von Tierversuchen:

Bretschneider, Hubert (1962): Der Streit um die Vivisektion im 19. Jahrhundert. Verlauf - Argumente - Ergebnisse. Stuttgart: Gustav Fischer (Medizin in Geschichte und Kultur 2).

Maehle, Andreas-Holger (1990): Die Anfänge der Diskussion um den wissenschaftlichen Tierversuch im 17. und 18. Jahrhundert. Die ersten Standpunkte und ihre Begründungen. Göttingen [Med. Habil.].

Tröhler, Ulrich (1985): Die Geschichte des wissenschaftlichen Tierversuchs, seiner Begründung und Bekämpfung. In: Ullrich, Karl. J. / Creutzfeldt, Otto D. (Hg.): Gesundheit und Tierschutz. Wissenschaftler melden sich zu Wort. Düsseldorf-Wien: Econ Verlag, 47-93.



Peter Singer

Peter Singer

Singers Position ist inspiriert durch die Ausführungen des britischen Philosophen Jeremy Bentham (1748-1832). Gleichwohl sind Singers und Benthams Positionen verschieden. Während für Bentham Empfindungs- und Leidensfähigkeit im Zentrum der Ethik stehen, kreist Singers Ethik um den Begriff des Interesses bzw. der Präferenz.

Das nachfolgende Zitat von Jeremy Bentham kann dennoch als Grundgedanke der Tierschutzposition und als Vorläufer des Speziesismusvorwurfs (s. u.) angesehen werden.

"Der Tag mag kommen, an dem der Rest der belebten Schöpfung jene Rechte erwerben wird, die ihm nur von der Hand der Tyrannei vorenthalten werden konnten. Die Franzosen haben bereits entdeckt, dass die Schwärze der Haut kein Grund ist, ein menschliches Wesen hilflos der Laune eines Peinigers auszuliefern. Vielleicht wird eines Tages erkannt werden, dass die Anzahl der Beine, die Behaarung der Haut oder die Endung des Kreuzbeins ebenso wenig Gründe dafür sind, ein empfindendes Wesen diesem Schicksal zu überlassen. Was sonst sollte die unüberschreitbare Linie ausmachen? Ist es die Fähigkeit des Verstandes oder vielleicht die Fähigkeit der Rede? Ein voll ausgewachsenes Pferd aber oder ein Hund ist unvergleichlich verständiger und mitteilbarer als ein einen Tag oder eine Woche alter Säugling oder sogar als ein Säugling von einem Monat. Doch selbst wenn es anders wäre, was würde das ausmachen? Die Frage ist nicht: können sie verständig denken? Oder: können sie sprechen? Sondern: können sie leiden?"

zitiert nach:

Singer, Peter (1982): Befreiung der Tiere. Eine neue Ethik zur Behandlung der Tiere (Animal liberation - a new ethics for our treatment of animals, 1975). München: F. Hirshammer Verlag, 26 f.



Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Poliomyelitis

Der Infektionsweg der Kinderlähmung (Poliomyelitis) gab Forschern lange Zeit Rätsel auf. Erst 1948 wurde er von John Enders und seinen Kollegen entdeckt.

Die experimentelle Methode, das heißt die Erforschung einer Krankheit am "Modellorganismus", erwies sich bei der Erforschung der Kinderlähmung als irreführend. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war Simon Flexner Leiter des Rockefeller Institute for Medical Research (New York, USA) und eine führende Autorität

in der Erforschung der Kinderlähmung. Er war zugleich ein Verfechter der tierexperimentellen Methode. Er erforschte den Infektionsweg der Poliomyelitis bei Rhesusaffen und kam zu dem Ergebnis, dass der Virus über die Nasenschleimhäute übertragen werde und über den Geruchsnerve zum Gehirn und zum Rückenmark wandere. Flexner hielt die Ergebnisse seiner Forschung an Rhesusaffen für auf den Menschen übertragbar. Tatsächlich jedoch ist der Infektionsweg beim Mensch anders als beim Rhesusaffen: Beim Menschen gelangt der Poliovirus über den Mund in den Körper und vermehrt sich anschließend im Darm, bevor er die Nervenzellen des Rückenmarks befällt.

Verschiedene Autoren vertreten die These, dass der Infektionsweg wesentlich schneller entdeckt worden wäre, wenn die Forschung sich nicht einseitig auf die Ergebnisse der Tierversuche konzentriert hätte, sondern die Forschung an menschlichen Patienten (Gewebeproben etc.) stärker berücksichtigt worden wäre. In diesem Sinne wird die Geschichte der Polioforschung verschiedentlich als Argument für eine Verlagerung der Forschung - von Tierversuchen auf tierversuchsfreie Methoden - herangezogen.

LaFolette, Hugh / Shanks, Niall (1994): Animal experimentation: the legacy of Claude Bernard. In: International Studies in the Philosophy of Science 8 (3): 195-211.

Paul, John R. (1971): A History of Polyomyelitis. New Haven: Yale University Press (Yale Studies in the History of Science and Medicine 6), insbesondere 107-252.



Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere vom 2.10.1997

Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere vom 2.10.1997

Protokoll:



Schweizer Bundesverfassung

Schweizer Bundesverfassung

In der Schweiz werden neue Grundsätze in der Bundesverfassung durch das Parlament und das Stimmvolk beschlossen, nachdem die beiden Kammern darüber beraten haben. Später werden diese Grundsätze dann in Gesetzen und Verordnungen konkretisiert.

In der Schweiz dürfen Bundesgesetze der Bundesverfassung widersprechen, das heißt das Bundesgericht kann vom Parlament erlassene Gesetze nicht wegen Verfassungswidrigkeit aufheben. Damit zählt die Demokratie in der Schweiz mehr als der Rechtsstaat. Das gilt allerdings nicht für das Verhältnis von Gesetzen und Verordnungen zu den kantonalen Verfassungen.

Schweizer Bundesverfassung



Speziesismus

Speziesismus

Singers Diskriminierungsvorwurf bedarf einer vertiefenden Darstellung.

Eine Diskriminierung ist (nach gängigem Verständnis) eine Verletzung des Prinzips der Gleichheit. Wenn zwei in moralischer Hinsicht gleiche Lebewesen ungleich behandelt werden, ist dies gegenüber dem Benachteiligten diskriminierend. Aber wer kann als in moralischer Hinsicht gleich gelten?

Die Antwort auf diese Frage hängt wiederum davon ab, welche Eigenschaften von Lebewesen als moralisch relevant anerkannt werden. Dass Hautfarbe, Intelligenz und Sexualität nicht moralisch relevant sind, zählt zum Selbstverständnis westlicher Gesellschaften. Die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihres Geschlechts gilt deshalb als Diskriminierung. Aber die Spezies?

Wenn, wie Singer behauptet, das einzige moralisch relevante Merkmal die Leidensfähigkeit eines Lebewesens ist, dann sind alle Lebewesen mit gleicher Leidensfähigkeit in moralischer Hinsicht gleich, unabhängig davon, welcher Spezies sie angehören und welche Eigenschaften sie ansonsten aufweisen (zum Beispiel Klugheit, Sprachfähigkeit oder Fähigkeit zu moralischem Handeln). Diese fundamentale Gleichheit macht für Singer die Nutzung von Tieren in der Nahrungsmittelindustrie oder in der biomedizinischen Forschung zu einer Diskriminierung. In Singers eigenen Worten:

"Rassisten verletzen das Prinzip der Gleichheit, indem sie bei einer Kollision ihrer eigenen Interessen mit denen einer anderen Rasse den Interessen von Mitgliedern ihrer eigenen Rasse größeres Gewicht beimessen. (...) Ähnlich messen jene, die ich Speziesisten nennen möchte, da, wo es zu einer Kollision ihrer Interessen mit denen von Angehörigen einer anderen Spezies kommt, den Interessen der eigenen Spezies größeres Gewicht bei. Menschliche Speziesisten erkennen nicht an, dass der Schmerz, den Schweine oder Mäuse verspüren, ebenso schlimm ist wie der von Menschen verspürte".

Singer, Peter: Praktische Ethik (Practical ethics. 1993). 2. revidierte und erweiterte Auflage. Stuttgart: Reclam, 85 f.

Singers Ansatz wurde von verschiedenen Seiten diskutiert. Kritiker weisen vor allem darauf hin, dass die moralische Sonderstellung des Menschen nicht in seiner bloßen Spezieszugehörigkeit begründet sei.

1) Moralfähigkeit und Intelligenz (Bonnie Steinbock)

Zum einen wird kritisiert, Singers Ansatz lege es nahe, die Gleichheit der Menschen als lediglich gleiche Empfindungsfähigkeit zu verstehen. Dagegen wird angeführt, innerhalb der menschlichen Spezies bestehe rassen-, geschlechts- und sexualitätsübergreifend eine Gleichheit, die über bloß gleiche Empfindungsfähigkeit hinausgehe. Prinzipiell zeichneten sich alle Menschen durch ihre Fähigkeit zu moralischem, das heißt die Interessen anderer Lebewesen berücksichtigendem, Handeln, sowie durch den Wunsch nach Autonomie, Würde und Respekt, aus.

Anders als Singer vertreten verschiedene Autoren die Auffassung, dass derartige Eigenschaften moralisch relevant seien. Damit sei auch die Höherbewertung menschlicher Interessen keine Diskriminierung.

2) Gleichheit nicht als faktische Gleichheit (Heike Baranzke)

Von anderer Seite wird darauf verwiesen, dass die Gleichheit der Menschen nicht auf einem von allen Menschen geteilten "Eigenschaftsset" beruhe, sondern gerade unabhängig von allen Eigenschaften sei. Der Fehler des Rassisten, Sexisten oder Heterosexisten wäre dann nicht, dass er eine moralisch irrelevante Ungleichheit (Hautfarbe, Geschlecht, Sexualität) stärker gewichtet als die wesentlichere und allein moralisch relevante Gleichheit (Intelligenz, Fähigkeit zu moralischem Handeln). Der Rassist, Sexist oder Heterosexist beginge vielmehr den Fehler, den "Wert" eines Menschen überhaupt von seinen Eigenschaften abhängig

zu machen. Anders gesagt: der Kern des Gleichheitsgedankens sei nicht deskriptiv (beschreibend), sondern normativ (vorschreibend).

Vor dem Hintergrund dieser Kritik ist es schwierig, Kriterien zu benennen, die andere als menschliche Wesen erfüllen müssten, um in gleicher Weise berücksichtigungswert zu sein.

Singer, Peter (1982): Befreiung der Tiere. Eine neue Ethik zur Behandlung der Tiere (Animal liberation - a new ethics for our treatment of animals, 1975). München: F. Hirthammer Verlag, insbesondere 20-45.

Singer, Peter (1994): Praktische Ethik (Practical ethics, 1979). 2. revidierte und überarbeitete Aufl. Stuttgart: Reclam, insbesondere 82-115.

Zahlreiche Autoren haben sich mit Singers Argumentation auseinandergesetzt. Die folgenden Texte stellen nur eine kleine Auswahl dar.

Baranzke, Heike (2002): "Alle Tiere sind gleich". Peter Singers Tierbefreiungsbewegung und ihre anthropologischen und ethischen Implikationen. In: Boloz, Wojciech / Höver, Gerhard (Hg): Utilitarismus in der Bioethik: seine Voraussetzungen und Folgen am Beispiel der Anschauungen von Peter Singer. Münster: LIT (Symposion : Anstöße zur interdisziplinären Verständigung 2), 101-154.

Steinbock, Bonnie (1978): Specieism and the Idea of Equality. In: Philosophy 53 (204), 247-256.

Flury, Andreas (1999): Der moralische Status der Tiere: Henry Salt, Peter Singer und Tom Regan. Freiburg/Br.: Alber (Alber-Reihe praktische Philosophie 57).

Ach, Johann S. (1999): Warum man Lassie nicht quälen darf. Tierversuche und moralischer Individualismus. Erlangen: Fischer (Reihe Tierrechte - Menschenpflichten 2), bes. 106-159.

Nussbaum, Martha C. (2004): Beyond "Compassion and Humanity". Justice for Nonhuman Animals. In: Sunstein, Cass R. / Nussbaum, Martha C. (ed.): Animal rights: current debates and new directions New York: Oxford Univ. Press, 299-320.



Staatsziel Tierschutz

Staatsziel Tierschutz

Nachdem sich die Gemeinsame Verfassungskommission gegen das Staatsziel Tierschutz ausgesprochen hatte, wurden in den folgenden Jahren immer wieder entsprechende Initiativen im Bundestag oder Bundesrat eingebracht:

So zum Beispiel von der FDP-Bundestagsfraktion am 14.12.1998 ("Tiere werden im Rahmen der geltenden Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt" als Art. 20a Abs. 2 GG), von der PDS-Bundestagsfraktion am 19.01.1999 ("Tiere werden in ihrer artgemäßen Haltung vor der Zerstörung ihrer Lebensräume sowie vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden geschützt. Tierversuche sind nur zulässig, wenn sie für die Entwicklung der Gesundheit des Menschen unerlässlich sind" als Art. 20a Abs. 2 GG) und von SPD und Bündnis90/Die Grünen am 26.2.2002 (Einfügung der Worte "und die Tiere" in Art. 20a GG).

Am 23.04.2002 brachten die Fraktionen von SPD, CDU/CSU, Bündnis90/Die Grünen und FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) ein; dieser führte zur Verfassungsänderung am 26.07.2002. Zur Begründung des Antrags wurde vorgebracht, man wolle den

"einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschutzrechtlicher Bestimmungen sicherstellen" (BT-Drucks. 14/8860).

BT-Drucks. 14/8860

BT-Drucks. 14/9090

Staatsziel Tierschutz in den Kommentierungen des Tierschutzgesetzes:

Hirt, Almut / Maisack, Christoph / Moritz, Johanna (2003): Tierschutzgesetz. München: Franz Vahlen, 35-45.

Kluge, Hans-Georg (Hg.) (2002): Tierschutzgesetz. Stuttgart: Kohlhammer, 51-62.

Staatsziel Tierschutz in der Kommentierung des Grundgesetzes:

Maunz, Theodor / Dürig, Günter (2005): Grundgesetz: Kommentar. Herausgegeben von Roman Herzog, Rupert Scholz, Matthias Herdegen und Hans H. Klein. München: Beck. Loseblattsammlung. Stand August 2005.

Zum Staatsziel Tierschutz und zur Frage nach den Auswirkungen einer Staatszielbestimmung Tierschutz auf die behördliche Genehmigung von Tierversuchen:

Capar, Johannes / Schröter, Michael W. (2003): Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Bonn: Köllen.

Faller, Rico (2005): Staatsziel "Tierschutz". Vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat? Berlin: Duncker und Humblot (Schriften zum öffentlichen Recht 978).

Stelkens, Ulrich (2003): Erweitert das neue Staatsziel "Tierschutz" die behördliche Prüfdichte bei der Genehmigung von Tierversuchen? In: Natur und Recht 2003, 401-407



Tierischer Geist

Tierischer Geist

In der Neuzeit vertraten der französische Philosoph René Descartes und sein Schüler Nicolas Malebranche die These, Tiere empfänden weder Freude noch Schmerz. Descartes war der Auffassung, alles Verhalten der Tiere sei - wie die Vollzüge eines Automaten - auf Reflexe zurückzuführen. Tiere verfügten nicht wie der Mensch über eine geistige Substanz (res cogitans), die es ihnen erlaube zu fühlen und zu denken, sondern seien lediglich materielle Körper (res extensa), die mechanisch auf Reize reagierten.

Drastisch war vor allem die Konsequenz, dass auch tierische Schmerzensschreie nicht Ausdruck erlebten Leidens seien, sondern lediglich unbewusste Reflexe ("wie das Quietschen einer Tür"). In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Auffassung, über tierisches Erleben ließe sich nichts Wissenschaftliches sagen, wegen des aufkommenden "Behaviourismus" wieder aktuell.

Zugleich gab es von jeher - gerade in der Alltagspsychologie - Tendenzen, tierisches Verhalten in Analogie zu menschlichem Verhalten zu verstehen und auf komplexe geistige Zustände (zum Beispiel Wünsche und Überzeugungen) zurückzuführen; eine solche Deutung wird gemeinhin als "anthropomorph" bezeichnet.

Auf der Suche nach einem Mittelweg zwischen Descartes' Leugnung eines tierischen Geistes und dem alltagspsychologischen Anthropomorphismus beschäftigt sich die kognitive Ethologie mit der Erforschung

tierischen Denkens und Erlebens. Eine solche Forschung ist auch für die Frage nach der ethischen Bewertung von Tierversuchen von Bedeutung:

(1) Ein ethisches Problem der Tierversuche gäbe es (gemäß der allgemeinen Überzeugung) überhaupt nur, wenn Tiere empfindungsfähig wären. Aber selbst wenn ein tierisches Schmerzempfinden prinzipiell angenommen wird, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob der Leidensdruck der Versuchstiere aufgrund von fehlendem Selbst- und Zukunftsbewusstsein eher größer oder eher geringer einzuschätzen ist als der Leidensdruck von Menschen in einer vergleichbaren Situation.

(2) Die Minimierung tierischen Leidens - wie sie gesetzlich gefordert wird - ist auf eine verlässliche Einschätzung tierischen Empfindens angewiesen. Derzeit herrscht jedoch keine Einigkeit über verlässliche Kriterien der Schmerzzuschreibung. In Richtlinien, Gesetzestexten etc. wird daher häufig verlangt, tierisches Schmerzempfinden analog zu menschlichem Schmerzempfinden anzunehmen, obwohl es keinen Beweis dafür gibt, dass alle Lebewesen auf die gleichen Reize mit Schmerzen reagieren.

Eine Zusammenstellung philosophischer Texte enthält der Band:

Perler, Dominik, Wild, Markus (Hg.) (2005): Der Geist der Tiere. Philosophische Texte zu einer aktuellen Diskussion. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Über die Erforschung des Schmerzbewusstseins von Tieren informiert:

Galert, Thorsten (2005): Vom Schmerz der Tiere. Grundlagenprobleme der Erforschung tierischen Bewusstseins. Paderborn: Mentis.



Tierrechte

Tierrechte

In der philosophischen Literatur werden auf die Frage, welche Eigenschaften ein Lebewesen aufweisen muss, damit es ein Träger von Rechten (Rechtssubjekt) sein kann, verschiedene Antworten gegeben. Je nach Ansatz fallen einige Tierspezies in die Gruppe der möglichen Rechtssubjekte. Im Folgenden sind holzschnittartig einige Ansätze aufgeführt.

(A) Philosophen wie Joel Feinberg oder Leonard Nelson argumentieren dafür, dass allen Lebewesen, die empfindungsfähig sind und entsprechend ein Interesse an einer schmerzfreien Existenz haben, auch ein entsprechendes Recht (auf Schmerzfreiheit) zukommt.

(B) Andere Autoren (zum Beispiel Raymond Frey) gehen weiter. Sie weisen darauf hin, dass nur solche Wesen Interessen (Präferenzen) haben, die über weitreichendere kognitive Fähigkeiten wie Sprachfähigkeit (statt allein Empfindungsfähigkeit) verfügen. In diesem Sinne ist der Mensch das einzige Lebewesen, welches über Interessen verfügt und entsprechend Träger von Rechten sein kann.

(C) Rechtssubjektivität kann auch mit der Fähigkeit zu moralischem Handeln begründet werden (so in etwa bei Immanuel Kant oder mit Bezug auf Kant bei Friedo Ricken). Demnach wären nur solche Lebewesen Träger von Rechten, die auch Träger von Pflichten gegen andere Lebewesen sein könnten. Die Klasse der Rechtssubjekte ("moral patients") und die der Pflichtsubjekte ("moral agents") wären identisch.

Falls - wie in den genannten Ansätzen - Rechtssubjektivität mit dem Vorliegen bestimmter Eigenschaften (Empfindungsfähigkeit, Sprachfähigkeit, Fähigkeit zu moralischem Handeln) begründet wird, fallen auch

einige menschliche Lebewesen aus der Klasse der Rechtsträger zunächst hinaus. Hingegen vertreten die meisten Theorien die Auffassung, alle Menschen seien, unabhängig von ihren Eigenschaften und Fähigkeiten, Träger von Rechten. Es lassen sich zwei Argumentationsweisen vorstellen, die dieses Dilemma auflösen.

(1) Zum einen kann argumentiert werden, dass nicht nur die aktuellen, sondern auch die potentiellen Eigenschaften eines Lebewesens über dessen Rechtssubjektivität entscheiden. Kleinkinder beispielsweise verfügen zwar nicht über die für Rechtssubjektivität geforderten Eigenschaften, werden sie aber im Laufe ihres Lebens erlangen. Würde die Anlage zu Sprachfähigkeit oder zu Moralfähigkeit für die Rechtsträgerschaft ausreichen, hätten Kleinkinder (aber nicht "gleichbefähigte" Tiere) Rechte, obwohl sie über die geforderten Eigenschaften noch nicht verfügen.

(2) Zum anderen kann argumentiert werden, dass die Rechtsträgerschaft nicht aus den individuellen aktuellen oder potentiellen Eigenschaften folge, sondern aus den speziestypischen Eigenschaften. Ein schwer geistig behinderter Mensch oder ein Komapatient, der die genannten Kriterien für Rechtssubjektivität nicht erfülle, sei demnach ein Rechtssubjekt, weil er zu einer Spezies gehöre, die typischerweise über die geforderten Eigenschaften verfüge.

Birnbacher, Dieter (2001): Selbstbewusste Tiere und bewusstseinsfähige Maschinen. Grenzgänge am Rande des Personenbegriffs. In: Sturma, Dieter (Hg.): Person: Philosophiegeschichte - Theoretische Philosophie - Praktische Philosophie. Paderborn: Mentis (ethica 3), 301-321.

Feinberg, Joel (1988): Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen. In: Birnbacher, Dieter (Hg.): Ökologie und Ethik [Nachdr.] - Stuttgart : Reclam (Universal-Bibliothek 9983), 140-179.

Frey, Raymond G. (1980): Interests and Rights. The Case against Animals. Oxford: Clarendon Press.

Nelson, Leonard: System der philosophischen Ethik und Pädagogik. Hg. v. Grete Hermann und Minna Specht. Hamburg: Felix Meiner 1970 (Gesammelte Schriften in neun Bänden, Band V).

Regan, Tom (1988): The Case for Animal Rights. London: Routledge.



Tierschutzbericht

Tierschutzbericht

Der Tierschutzbericht wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) seit 1989 alle zwei Jahre veröffentlicht und behandelt verschiedene Tierschutzthemen. Zusätzlich zu den Versuchstierdaten enthält er beispielsweise Informationen zur Nutztierhaltung, zum Transport von Tieren oder zur Haltung von Zirkus- und Heimtieren.

Obwohl seit 1989 Versuchstierzahlen veröffentlicht werden, können die Daten aus den verschiedenen Jahren nur unter Vorbehalten miteinander verglichen werden. Der Grund dafür ist, dass die Versuchstiermeldeordnung 1999 geändert wurde und seither wesentlich mehr Versuchstiere "gezählt" werden. Insbesondere werden seither auch solche Tiere als Versuchstiere gezählt, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet und deren Gewebe oder Organe entnommen werden.

Ebenso werden seither die Tiere als Versuchstiere erfasst, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen verwendet werden oder die zur Aus- oder Fortbildung dienen.

Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007 - Kabinettdvorange

Versuchstierzahlen für das Jahr 2008 laut einer Erhebung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Tierschutzgesetz

Tierschutzgesetz

Ein rechtliches Verbot der Tierquälerei findet sich (abgesehen vom Landesrecht) erstmals im Strafgesetzbuch des deutschen Reiches von 1871 (§ 360 Nr. 13). Dieses Gesetz ist gänzlich einem anthropozentrischen, das heißt auf den Menschen konzentrierten, Verständnis verpflichtet. Das Gesetz droht demjenigen mit Geld- oder Haftstrafe, der "öffentlich oder in Aergerniß erregender weise Thiere boshaft quält oder roh misshandelt." Ein Hinweis darauf, dass es sich eher um einen Sittenschutz als um einen Schutz des Tieres handelt, ist, dass hier noch der Aspekt der Öffentlichkeit und der Gesinnung des Täters ("roh", "boshaft") im Vordergrund steht.

Das erste eigenständige deutsche Tierschutzgesetz (das bereits erwähnte Verbot der Tierquälerei war Teil des Strafgesetzbuches) wurde 1933 erlassen. Das Gesetz bekennt sich zum "Schutz des Tieres um des Tieres willen", also zum sogenannten ethischen Tierschutz. Laut dem Gesetz von 1933 ist das Quälen von Tieren auch dann eine Straftat, wenn es nicht in der Öffentlichkeit geschieht. Es finden sich erstmals Vorschriften zur Durchführung von Tierversuchen (§§ 5-8): Die Erlaubnis hierzu ist an eine Reihe von Bedingungen, wie Sachkunde des Versuchsleiters, geknüpft.

Kommentare zum Tierschutzgesetz (inklusive historische Entwicklung):

Hirt, Almut / Maisack, Christoph / Moritz, Johanna (2003): Tierschutzgesetz. München: Franz Vahlen.

Kluge, Hans-Georg (Hg.) (2002): Tierschutzgesetz. Stuttgart: Kohlhammer.

Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung vom 18.12.2007



Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Die Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 baut zwar auf dem Tierschutzgesetz (TSchG) auf, enthält aber einige Widersprüche zu diesem. So heißt es in Art. 25 Abs. 4 "Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren." Fraglich ist, wie eine Kastration mit der Einhaltung der Würde des Tieres, wie sie im Tierschutzgesetz beschrieben wird, vereinbar ist.

Für Tierversuche legt die Verordnung detailliert die Bedingungen fest, unter denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen und auf welche Art die Versuchstiere gehalten werden müssen. Belastende Tierversuche müssen bei der kantonalen Tierversuchskommission beantragt und gemeldet werden. Die kantonale Behörde richtet sich nach der Entscheidung der Kommission.

Tierschutzgesetz (TSchG)

Tierschutzverordnung (TSchV)



Transgene Mäuse

Transgene Mäuse

Die DNS (Desoxyribonukleinsäure) enthält die Erbinformation eines Organismus. Sie dient als eine Art "Blaupause" für die verschiedenen Proteine, die in einer Zelle hergestellt werden und die wesentlich die Eigenschaften der Zelle bestimmen. Der DNS-Abschnitt, der für ein Protein kodiert, wird als Gen bezeichnet. Bei transgenen Tieren wurde die DNS gezielt verändert: fremde Gene wurden zusätzlich eingeschleust ("Knock-in") oder "normale" Gene wurden durch "funktionsunfähige", d. h. nicht mehr lesbare Varianten ersetzt ("Knock-out").

Der veränderte DNS-Satz kann dazu führen, dass das transgene Tier ein anderes Erscheinungsbild (einen anderen Phänotyp) hat als seine Artgenossen; es kann zum Beispiel kurzlebig oder langlebig sein oder eine Veranlagung zu einer Krebserkrankung in sich tragen.

Anhand der Veränderungen können Rückschlüsse auf die Wirkweise der ausgeschalteten oder eingeschleusten Gene gezogen werden. Die Wissenschaft erhofft sich durch die Forschung mit transgenen Tieren unter anderem ein tieferes Verständnis der Ursachen genetisch-bedingter Krankheiten. Dieses Wissen soll bei der Entwicklung neuartiger Therapieverfahren helfen.

Dass gerade die Maus so häufig für gentechnische Studien verwendet wird, hat verschiedene Gründe: Die relativ starke Übereinstimmung des Maus-Genoms (als Genom bezeichnet man die Gesamtheit der Gene) und des menschlichen Genoms, sowie die kurzen Generationszeiten der Maus und die unkomplizierte Haltung spielen eine Rolle. Das Maus-Genom ist inzwischen (ebenso wie das menschliche Genom) vollständig bekannt.



Transplantation von Nervenzellen (Neural Grafting)

Transplantation von Nervenzellen ("Neural Grafting")

Im Rahmen der Stammzellforschung werden seit 2001 Experimente durchgeführt, in denen menschliche neuronale Stammzellen in die Gehirne nicht-menschlicher Primaten eingepflanzt werden. Mit Hilfe derartiger Experimente soll untersucht werden, ob Stammzellen abgestorbene oder in ihrer Funktion beeinträchtigte Gehirnzellen ersetzen können, so dass die Funktion ausgefallener Gehirnareale wiederhergestellt werden kann. Langfristig hofft die Forschung, mit Hilfe der Stammzelltechnologie neue Therapien für neurodegenerative Krankheiten wie Alzheimer oder Parkinson zu entwickeln.

Nach Meinung vieler Wissenschaftler entsteht mit diesem Forschungszweig zugleich ein besonderes ethisches Problem: Falls die verwendeten Primaten durch die Injektion oder Transplantation menschlicher Nervenzellen menschenähnliche kognitive und emotionale Fähigkeiten erlangten, wäre ihre Verwendung in schädigenden oder schmerzhaften Experimenten ethisch nicht (mehr) vertretbar.

Die Wahrscheinlichkeit eines derartigen "Geistesschubes" wird von vielen Forschern als gering eingestuft, kann jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da derzeit das Wissen um das "normale" psychische Erleben von Primaten noch gering ist, fehlen darüber hinaus Kriterien, anhand derer eine solche Veränderung überhaupt mit Sicherheit festgestellt werden könnte.

Ein 2004 gegründetes, multidisziplinär besetztes Forschergremium entwickelte angesichts des drohenden ethischen Problems einen Katalog von Vorsichtsmaßnahmen, der die Gefahr einer "Vermenschlichung" der Versuchstiere verringern soll. Demnach sind vor einem derartigen Eingriff besonders zu beachten:

- (I) der Anteil der übertragenen menschlichen Zellen (dieser sollte im Verhältnis zum Gehirnvolumen nicht zu groß sein),
- (II) der Entwicklungsstand des Versuchstiers (der Eingriff sollte nicht in einem zu frühen Entwicklungsstadium vorgenommen werden),
- (III) die Artenspezies (die Gefahr der Vermenschlichung könnte bei Menschenaffen größer sein als bei anderen Affenarten),
- (IV) die Gehirngröße (diese hat wiederum Einfluss auf den Anteil menschlicher Zellen),
- (V) der Insertionsort (die fremden Zellen sollten nicht in die Areale, die für die kognitiven und emotiven Leistungen verantwortlich sind, injiziert oder transplantiert werden) und
- (VI) die Gehirnpathologie (falls die zugefügten menschlichen Zellen die Funktion stark beeinträchtigter Gehirnareale ersetzen sollen, scheint eine Vermenschlichung wahrscheinlicher).

Das Gremium empfiehlt, Forschungsvorhaben, die die Injektion oder Transplantation von menschlichen Zellen in die Gehirne nicht-menschlicher Primaten beinhalten, einem gesonderten Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Greene, Mark / Schill, Kathryn / Takahashi, Shoji / Bateman-House, Alison / Beauchamp, Tom / Bok, Hilary / Cheney, Dorothy / Coyle, Joseph / Deacon, Terrence / Dennett, Daniel / Donovan, Peter / Flanagan, Owen / Goldman, Steven / Greely, Henry / Martin, Lee / Miller, Earl / Mueller, Dawn / Siegel, Andrew / Solter, Davor / Gearhart, John / McKhann, Guy / Faden, Ruth (2005): Moral Issues of Human-Non-Human Primate Neural Grafting. In: Science 309, 385-387.



Übereinkommen des Europarates

Übereinkommen des Europarates

Das Übereinkommen wurde inzwischen überarbeitet. Die Veränderung betrifft das Verfahren zur Änderung der technischen Anhänge (Leitlinien etc.):

Künftig können die Anhänge einfacher verändert werden, so dass die wissenschaftliche und technische Entwicklung sowie die neusten Forschungsergebnisse in den relevanten Bereichen berücksichtigt werden können (Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 22. Juni 1998).

Die Europäische Gemeinschaft hat inzwischen das Änderungsprotokoll genehmigt (RL 2003/584/EG).

Deutschland hat das Änderungsprotokoll am 26.11.1999 unterzeichnet; es trat am 2.12.2005 in Deutschland in Kraft.

Übereinkommen

Änderungsprotokoll



Verfahren vor dem VG Gießen

Verfahren vor dem VG Gießen

Das VG Gießen sprach sich in einem Urteil aus dem Jahre 2003 dafür aus, dass nach der Einführung des Staatsziels Tierschutz durch die Änderung des Art. 20a GG nun den Behörden ein materielles Prüfrecht zukommt.

VG Gießen, Urteil vom 13. August 2003, Az: 10 E 1409/03. (Abgedruckt in: Natur und Recht 2004, 64-66.)

Nachdem ein von ihm beantragter Tierversuch von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewiesen worden war, klagte ein Forscher. In dem geplanten Experiment sollte die Gewichtszunahme von Ratten nach Verabreichung des Antipsychotikums Clozapin untersucht werden.

Die Behörde hatte die Genehmigung mit der Begründung verweigert, das geplante Tierexperiment sei weder unerlässlich, noch ethisch vertretbar (im Sinne von § 7 TierSchG). Der Kläger hingegen vertrat die Ansicht, die Genehmigungsbehörde sei zu einer solchen Einschätzung nicht befugt, sondern habe - im Sinne einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle - lediglich zu überprüfen, ob der Forscher sein Vorhaben wissenschaftlich begründet dargelegt habe. Da dies im vorliegenden Fall geschehen sei, müsse ihm eine entsprechende Genehmigung erteilt werden.

Das Gericht entschied gegen den Kläger, dass die Genehmigungsbehörde ein materielles Prüfrecht besitzt und insbesondere befugt ist, die wissenschaftliche Begründung des Forschers sachlich zu überprüfen. Diese Befugnis ergebe sich u. a. daraus, dass Tierschutz seit 2002 ein Staatsziel sei und dies "naturgemäß" auch Auswirkungen auf die einfachgesetzliche Regelung im Tierschutzgesetz haben müsse.

Im Übrigen bestätigte das Gericht die Einschätzung der Genehmigungsbehörde, die beantragten Versuche seien nicht unerlässlich und ethisch nicht vertretbar. Der Streit zog sich weiter, schließlich lehnte der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juni 2004 den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ab.



Verfahrenszyklus VG Berlin - BVerfG

Verfahrenszyklus VG Berlin - BVerfG

Die Frage, ob die Genehmigungsbehörden zu einer autonomen Einschätzung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen befugt seien, wurde 1994 vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verhandelt.

1. VG Berlin 1. Kammer, Beschluss vom 20. April 1994, Az: 1 A 232.92. (Abgedruckt in: Natur und Recht 1994, 507-511.)

Ein Forscher, der an der freien Universität Berlin neurophysiologische Grundlagenforschung betrieb, hatte die Genehmigung zweier Tierversuchsreihen beantragt. Die entsprechenden Versuche sollten an lebenden Affen (u.a. Totenkopffaffen und Java-Makaken) durchgeführt werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde hatte beide Anträge (am 23.6.1992) abgewiesen, obwohl sie in der Vergangenheit (3.3.1988, 17.9.1990) ähnliche Versuche des Forschers genehmigt hatte. Als Grund für den negativen Bescheid wurde angegeben,

die beantragten Tierversuche seien für den verfolgten Versuchszweck zwar unerlässlich, jedoch ethisch nicht vertretbar.

Der Forscher klagte daraufhin vor dem VG Berlin. Das Verwaltungsgericht entschied, das Verfahren zunächst auszusetzen und eine Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht einzuholen, ob § 7 Abs. 3 TierSchG (Prüfung der ethischen Vertretbarkeit durch die Genehmigungsbehörde) verfassungswidrig sei (Normenkontrollverfahren). Das Verwaltungsgericht selbst war dieser Auffassung und führte aus, § 7 Abs. 3 TierSchG verstoße gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Grundrecht auf Forschungsfreiheit). Als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht könne Forschungsfreiheit nur durch andere, kollidierende Verfassungswerte eingeschränkt werden; ein Verfassungsrang des Tierschutzes bestehe aber nicht und so sei die Einschränkung der Forschungsfreiheit durch die Vorschriften des Tierschutzgesetzes verfassungswidrig.

2. BVerfG 1. Senat 1. Kammer, Kammerbeschluss vom 20. Juni 1994, Az: 1 BvL 12/94. (Abgedruckt in: Natur und Recht 1995, 135-137.)

Das Bundesverfassungsgericht war nun dazu aufgerufen, zu entscheiden, ob die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zur Überprüfung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen verfassungswidrig seien. Es wies die Vorlage des VG Berlin jedoch als unzulässig ab. Zum einen wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass das VG Berlin möglicherweise unabhängig von der Klärung der Frage, ob § 7 Abs. 3 TierSchG verfassungswidrig sei, entscheiden könne:

Falls die beantragten Versuche, entgegen der Auffassung der Genehmigungsbehörde, ethisch vertretbar seien, müsse über die Verfassungskonformität der Gesetzesnorm nicht entschieden werden. Eine Vorlage beim BVerfG sei hingegen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 GG (Normenkontrollverfahren) nur dann vorgesehen, wenn die Klärung, ob eine Gesetzesnorm verfassungswidrig sei, unerlässlich für die Entscheidungsfindung des vorlegenden Gerichts sei. Eine Vorlage beim BVerfG erübrige sich zudem dann, wenn die Nichtigkeitsklärung einer Norm durch deren verfassungskonforme Auslegung vermieden werden könne.

Bezogen auf § 7 Abs. 3 würde eine verfassungskonforme Auslegung so aussehen, dass der Wissenschaftler zwar die ethische Vertretbarkeit seiner geplanten Tierversuche wissenschaftlich begründet darlegen müsse, die Behörden jedoch kein materielles Prüfungsrecht besäßen, also nicht darüber entschieden, ob die Darlegung des Forschers tatsächlich zutreffe. In diesem Sinne wäre die Aufgabe der Behörde nur eine *qualifizierte Plausibilitätskontrolle* und die Forschungsfreiheit würde nicht in verfassungswidriger Weise eingeschränkt.

3. VG Berlin 1. Kammer, Beschluss vom 7. Dezember 1994, Az: 1 A 232.92. (Abgedruckt in: Zeitschrift für Umweltrecht 1995, 201-203.)

Das VG Berlin gab daraufhin der Klage des Forschers statt und legte dar, dass die Aufgabe der Genehmigungsbehörde in einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle bestehe: Die Genehmigung zur Durchführung eines Tierexperiments sei dann zu erteilen, wenn der Antragsteller wissenschaftlich begründet dargelegt habe, dass der Versuch unerlässlich und ethisch vertretbar sei. Es sei hingegen nicht die Aufgabe der Genehmigungsbehörde, darüber hinaus zu beurteilen, ob der Versuch tatsächlich ethisch vertretbar sei. Da der Forscher im vorliegenden Fall die ethische Vertretbarkeit der geplanten Versuchsreihe hinreichend dargelegt habe, sei seine Klage gegen die Genehmigungsbehörde erfolgreich. Dem Forscher wurde die Genehmigung zur Durchführung der Tierversuche erteilt.



Verrohungsargument

Verrohungsargument

Zur Illustration des Verrohungsargumentes (das im Übrigen der ersten Tierschutzgesetzgebung zu Grunde lag, vgl. Modul 2.10.) wird gelegentlich auf eine Bilderserie von William Hogarth ("The four stages of Cruelty", 1751) verwiesen. Die Bilderserie erzählt die Geschichte von Tom Nero. Inmitten einer allgemeinen Atmosphäre der Rohheit gegenüber Tieren entwickelt sich Nero von einem Tierquälner zu einem Mörder. Er wird schließlich hingerichtet und sein Leichnam für grobe und dilettantische anatomische Sektionen freigegeben.

Eine Rekonstruktion der Kantischen Tierethik legt indessen nahe, dass der Kantische Ansatz mehr umfasst als die These, durch Tierquälerei gefährde der Mensch indirekt seine Mitmenschen (s. Literaturangabe).

Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten. Hg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1993 (Werkausgabe Band VIII), 577-580.

Baranzke, Heike (2002): Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik. Würzburg: Königshausen und Neumann (Würzburger wissenschaftliche Schriften), zu Kant insbesondere Kapitel IV, 122-223.



Versuche an wirbellosen Tieren

Versuche an wirbellosen Tieren

Laut Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.12.2007 sind Versuche an Cephalopoden (Kopffüßern) und Dekapoden (Zehnfußkrebse) zwar anzeigepflichtig, nicht aber - wie Versuche an Wirbeltieren - genehmigungspflichtig. Versuche an anderen wirbellosen Tieren unterliegen keiner Anzeigepflicht.

Dieser Doppelstandard (Wirbeltiere - wirbellose Tiere) geht offenbar auf die Auffassung zurück, wirbellose Tiere seien nicht oder vermindert schmerzfähig und deshalb in geringerem Maße schützenswert. Gleichwohl ist diese Einteilung umstritten und wird sogar als willkürlich empfunden.

Viele Autoren argumentieren, dass zumindest einige wirbellose Tiere über Schmerzempfinden verfügen, das dem Schmerzempfinden von Wirbeltieren analog sei. Besonders Kopffüßer gelten als in diesem Sinne hochentwickelt. Der geringere Schutz, der derartigen Wirbellosen im Tierschutzgesetz gewährt wird, sei dann nicht gerechtfertigt.

Nida-Rümelin, Julian / von der Pfordten, Dietmar (1996): Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des deutschen Tierschutzgesetzes. In: Nida-Rümelin, Julian (Hg): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Stuttgart: Alfred Kröner, 484-509.



Weiterleben

Lebenserhaltung und Schmerzvermeidung

Auch das Tierschutzgesetz scheint davon auszugehen, dass Lebenserhaltung für Tiere weniger wichtig ist als Schmerzfreiheit. So fordert bspw. § 9 Abs. 2 Nr. 8 TierSchG die unverzügliche und schmerzlose Tötung von <http://www.drze.de/im-blickpunkt/tierversuche-in-der-forschung> (39)

überlebenden Versuchstieren, sofern diese ansonsten nur unter Schmerzen und Leiden weiterleben könnten. Ebenso unterliegt die Zufügung von Schmerzen wesentlich strengeren Vorschriften und ist rechtlich gesehen in höherem Maße rechtfertigungsbedürftig, als die Tötung von Versuchstieren.

Diese Gewichtung - lieber ein schmerzfreier Tod als ein Weiterleben mit Schmerzen - wird gemeinhin damit begründet, dass Tiere "Gegenwartsgeschöpfe" ohne Selbst- und Zukunftsbewusstsein seien: Für sie seien deshalb - anders als für den Menschen - Schmerzen ein gravierenderes Übel als der schmerzfreie Tod. Dieses Argument ist allerdings umstritten; es wird vorgebracht, dass gerade bei höher entwickelten Tieren die Rede von Individualität und zukunftsgerichteten Präferenzen sinnvoll sei. Ebenso wie die menschliche Individualität rechtfertigt diese dann auch einen Lebensschutz oder zumindest eine weniger starke Dominanz des Ziels der Schmerzvermeidung gegenüber dem Ziel der Lebenserhaltung.

Nida-Rümelin, Julian / von der Pfordten, Dietmar (1996): Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des deutschen Tierschutzgesetzes. In: Nida-Rümelin, Julian (Hg.): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung, Stuttgart: Kröner, 484-509.

Krebs, Angelika (2003): Sprache und Leben. In: Brenner, Andreas (Hg.): Tiere beschreiben. Erlangen: Fischer (Reihe Tierrechte - Menschenpflichten 9), 175-190.



Wiederverwertung von Prüfnachweisen

Wiederverwertung von Prüfnachweisen

Das Tierversuchsübereinkommen des Europarates (Art. 29) und die Tierversuchsrichtlinie der Europäischen Union (Art. 22) verpflichten die Mitgliedstaaten zur wechselseitigen Anerkennung der Testergebnisse aus Sicherheitsprüfungen.

Damit Mehrfachversuche an Wirbeltieren vermieden werden, schreiben zudem verschiedene EU-Richtlinien vor, dass sich Erstanmelder und Zweitanmelder von Stoffen über die gemeinsame Nutzung von Ergebnissen aus Sicherheitsprüfungen einigen.

EU-Vorschriften zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen finden sich beispielsweise in der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten.

Verschiedene nationale Vorschriften, wie das deutsche Pflanzenschutzgesetz (§§ 14 ff.), das Chemikaliengesetz (§ 20a), das Biozidgesetz (§ 20a) und das Gentechnikgesetz (§ 17), konkretisieren diese Bestimmungen und verpflichten Erstanmelder, Prüfdaten Dritten zur Verfügung zu stellen (Zwangsverwertung von Versuchsdaten), falls es um Erkenntnisse geht, die Tierversuche voraussetzen.

Tierversuchsübereinkommen des Europarates

RL 86/609/EWG (Tierversuchsrichtlinie)

Zitierte EU-Richtlinien:

Richtlinie 91/414/EWG (Pflanzenschutzmittel)

Richtlinie 98/8/EG (Biozidprodukte)

Zitierte nationale Vorschriften:

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG)

Biozidgesetz

Gentechnikgesetz



Würde der Kreatur

Würde der Kreatur

"Würde der Kreatur" Der Begriff der "Würde der Kreatur" tauchte zum ersten Mal in einem Werk des dänischen Philosophen und Pfarrers Lauritz Smith im Jahre 1789 auf. In "Über die Natur und Bestimmung der Thiere wie auch von den Pflichten der Menschen gegen die Thiere" schreibt er: "Jedes lebendige Wesen, jedes Thier ist zunächst und unmittelbar seiner selbst wegen da, und um durch sein Daseyn Glückseligkeit zu genießen." Die Fähigkeit zum Glücksempfinden begründet den Anspruch auf Gerechtigkeit und Würde. Der Würdebegriff Smiths hat allerdings zwei Seiten. Die Würde des Tieres schöpft sich zum einen daraus, dass es ein beglückbares Wesen ist und zum anderen daraus, dass es eine Bedeutung für das Ganze hat, d.h. einen Nutzen für andere Tiere oder Menschen hat. Dies findet sich auch in der geforderten Güterabwägung zwischen den Interessen des Tieres und des Menschen in den schweizerischen Gesetzen wieder.

Auch der Basler Theologe Karl Barth prägte den Begriff in seiner kirchlichen Dogmatik 1945, durch Albert Schweizers "Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben" beeinflusst und nach intensiver Zuwendung des biblischen Schöpfungsbericht (Genesis 1). Barth sprach von einer Würde aller lebenden Kreaturen durch das Geschöpfsein von Gott. Als Kriterium für die Würde gilt für Barth die Fähigkeit zur Eigenbewegung, die ihr Höchstmaß in der menschlichen Willensfreiheit findet. Da auch die Pflanze zur Eigenbewegung befähigt ist, spricht er auch Pflanzen eine Würde zu. Dem Menschen kommt zwar am meisten Würde zu, aber gleichzeitig auch mehr Verantwortung den anderen Kreaturen gegenüber.

Heike Baranzke (2002): Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik. Würzburger wissenschaftliche Schriften, Reihe Philosophie, Band 328. Würzburg: Königshausen & Neumann.

Dagmar Richter (2007): Die Würde der Kreatur - Rechtsvergleichende Betrachtungen. Kolloquium zu Ehren von Helmut Steinberger (Mannheim, 26.1.2007), ZaöRV/HJIL 67 (2007), S. 319-349.



Zellkulturen

Zellkulturen

An der Hochschule Esslingen in Baden-Württemberg forschen Biologen an menschlichen Zellkulturen, um der Kosmetikindustrie und Medikamentenforschung Alternativen zu Tierversuchen zu bieten. Ziel ist es, aus menschlichem Lungenkrebsgewebe funktionierendes Lungengewebe zu gewinnen und dieses mit einer künstlichen Membran zu umgeben.

In einem nächsten Schritt werden Immunzellen hinzugefügt, so dass ein Co-Kultursystem entsteht, das dem menschlichen Organismus möglichst nah kommen soll. An diesem kann dann zum Beispiel durch Infizierung der Immunzellen oder durch hinzufügen von Nanopartikeln, die oft in Kosmetikartikeln vorkommen, die Reaktion der beiden Zellarten getestet werden.

Das Projekt unter dem Titel "Entwicklung von Cokultursystemen aus humanen Epithelzellen und Zellen des Immunsystems als Testsystem zur Überprüfung bioaktiver Substanzen" ist zunächst durch die Finanzierung durch die Landesstiftung Baden-Württemberg auf ein Jahr befristet.

Homepage des Labors für Zellkulturen der Universität Esslingen

Pressemitteilung der Hochschule vom 16. Juni 2009